

Qualitätssicherungs- instrument

Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz

EUAA-Qualitätssicherungsinstrument

Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz

1. Inhalt eines Antrags

- Persönliche Anhörung
- Erstinstanzliche Entscheidung

2. Zulässigkeitsprüfung – Konzept des sicheren Drittstaats

- Persönliche Anhörung
- Erstinstanzliche Entscheidung



Manuskript abgeschlossen im Februar 2024

Aktualisierte Ausgabe 2024

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025

Print	ISBN 978-92-9403-433-5	doi:10.2847/435565	BZ-09-23-289-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9403-416-8	doi:10.2847/444585	BZ-09-23-289-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2025

Deckblattbild, D3Damon, © iStock, 2019

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.





Über dieses Instrument

Warum wurde dieses Instrument entwickelt? Ziel dieses Qualitätssicherungsinstruments ist die Bereitstellung eines gemeinsamen Rahmens für die interne Qualitätsbewertung und -sicherung für EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Länder (EU+-Länder).

Das Instrument bietet den Rahmen für objektive und gemeinsam vereinbarte Kriterien für eine systematische Qualitätsprüfung der persönlichen Anhörung und der Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz. Es kann für verschiedene Zwecke verwendet werden, darunter Leistungsbewertungen, regelmäßige Qualitätsüberprüfungen, thematische Audits usw. Es kann zur Bewertung des Qualitätsniveaus sowohl auf individueller Ebene als auch auf Verfahrensebene verwendet werden.

Wie wurde dieses Instrument entwickelt? Dieses Qualitätssicherungsinstrument wurde von der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) zusammen mit Sachverständigen aus den EU+-Ländern entwickelt. Vor seiner Fertigstellung wurden alle EU+-Länder, die Europäische Kommission und das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) zu dem Instrument und seinen Normen und Indikatoren konsultiert.

Welche Möglichkeiten bietet das Instrument? Dieses Instrument umfasst Normen und Indikatoren für die persönliche Anhörung und die erstinstanzliche Entscheidung für die Prüfung von Fällen in der Sache und aus Zulässigkeitsgründen (das sogenannte Konzept des sicheren Drittstaats).

Prüfung in der Sache

Zulässigkeitsprüfung
(sichere Drittstaaten)

Je nach Bewertung der bestehenden Normen und Indikatoren und dem ermittelten Bedarf können im Rahmen der Qualitätsmanagementmaßnahmen der EUAA weitere Normen und Indikatoren entwickelt werden.

Im Jahr 2022 wurde dieses Instrument weiterentwickelt, um eine Reihe von Normen und Indikatoren für die Zulässigkeitsprüfung im Rahmen des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2011/32/EU ⁽¹⁾ aufzunehmen. Außerdem wurden weitere Erläuterungen zur Bewertungsmethode und zu den Beispielen für die Bewertung der Indikatoren gegeben. Die Erstellung dieses Leitfadens wurde von Sachverständigen aus den EU+-Ländern unterstützt; wertvolle Beiträge lieferten außerdem die Europäische Kommission und der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR). Dank wird den Mitgliedern der Arbeitsgruppe ausgesprochen, die an der Erstellung dieses Leitfadens mitgewirkt haben: u. a. Evdokia Gouma, Daniel Kaspar, Anja Siebert. Die Erstellung des Leitfadens wurde durch die EUAA gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde das Instrument über das EUAA-Netzwerk zu Asylverfahren allen EU+-Länder zur Konsultation vorgelegt. Das Instrument spiegelt die vom Verwaltungsrat der EUAA am 2. April 2024 angenommenen gemeinsamen Normen wider.

⁽¹⁾ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180/60 vom 29.6.2013).





Wer sollte dieses Instrument nutzen? Das Instrument richtet sich an alle, die eine Qualitätsbewertung durchführen. Der Nutzer wird darin als „**Qualitätsbewerter**“ bezeichnet. In die nationale Struktur können Aufsichtsbehörden, Qualitätsspezialisten oder andere Mitarbeiter mit relevanten Funktionen einbezogen werden. Darüber hinaus kann dieses Instrument auch Sachbearbeitern und all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen der EU tätig sind.

Aus welchen Elementen besteht dieses Instrument?

Dieses Instrument umfasst mehrere verschiedene Elemente.

Erstens gibt das Instrument einen Überblick über die geltenden **Normen und Indikatoren** für die persönliche Anhörung und die erstinstanzliche Entscheidung über die Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz sowie für die Anwendung der Zulässigkeitsprüfung in Fällen, die unter das Konzept des sicheren Drittstaats fallen.

Zweitens enthält es **die Methode** für die Bewertung dieser Normen und Indikatoren in der Praxis.

Das Instrument bietet auch **zusätzliche Leitlinien** auf der Grundlage von Beschreibungen von Situationen, in denen die Indikatoren als geringfügige oder erhebliche Fehler oder als „nicht anwendbar“ eingestuft werden könnten.

In welchen Formaten steht das Instrument zur Verfügung?

Das Instrument ist in verschiedenen Formaten verfügbar.

1. **Bewertungsbögen im PDF-Format** – für handschriftliche Notizen.
2. **App für das Qualitätssicherungsinstrument:** eine Anwendung, die den EU+-Ländern ein integriertes, nutzerfreundliches Qualitätssicherungsinstrument für eine straffere und effizientere interne Qualitätssicherung sowie Berichtsfunktionen bietet, die Einblicke in die Gesamtqualität der Anhörungs- und Entscheidungsprozesse bieten.

In welcher Beziehung steht das Instrument zu den anderen Instrumenten der EUAA? Dieses Instrument und seine beiden Module bauen auf den gemeinsamen Normen auf, die in den nachfolgenden praktischen Leitfäden der EUAA festgelegt wurden, und sollten in Verbindung mit ihnen gelesen werden:

- [Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung](#)
- [Practical Guide on Evidence and Risk Assessment \(Praxisleitfaden: Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung\)](#)
- [Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r](#)
- [Praxisleitfaden: Ausschluss](#)

Diese Praxisleitfäden sind als Leitfäden und als nützliche Instrumente für die Selbstbewertung von Sachbearbeitern zu betrachten.

Weitere Informationen über relevante EUAA-Produkte finden Sie unter: <https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>.





Inhaltsverzeichnis

1. Normen und Indikatoren für den Inhalt eines Antrags.....	7
Persönliche Anhörung	7
Eröffnung der Anhörung.....	7
Durchführung der Anhörung.....	8
Gegenstand der Anhörung.....	9
Abschluss der Anhörung.....	10
Anhörungsprotokoll.....	11
Erstinstanzliche Entscheidung	11
Einleitung.....	12
Antragsbegründung	12
Glaubhaftigkeitsprüfung.....	12
Risikobeurteilung.....	13
Rechtliche Prüfung.....	14
Form.....	15
Effizienz.....	15
2. Normen und Indikatoren für die Zulässigkeitsprüfung – Konzept des sicheren Drittstaats	17
Persönliche Anhörung zur Zulässigkeit.....	17
Eröffnung der Anhörung.....	17
Durchführung der Anhörung.....	18
Gegenstand der Anhörung.....	19
Abschluss der Anhörung.....	21
Anhörungsprotokoll.....	21
Erstinstanzliche Entscheidung über die Zulässigkeit	22
Einleitung.....	22
Antragsbegründung	22
Glaubhaftigkeitsprüfung.....	23
Risikobeurteilung.....	24
Rechtliche Prüfung.....	24
Form.....	25
Effizienz.....	26





3. Bewertungsmethode	27
Anwendung der Normen und Indikatoren.....	27
Schlussfolgerung.....	28
Aufbau und Verfahren der Qualitätsbewertung.....	28
4. Individuelle Rückmeldungen	30
5. Allgemeine Berichterstattung	32
6. Situationsbezogene Leitlinien	34
Sachliche Prüfung des Antrags	34
Sachliche Bewertung der persönlichen Anhörung	35
Bewertung der erstinstanzlichen Entscheidung in der Sache	52
Zulässigkeitsprüfung – Konzept des sicheren Drittstaats	70
Bewertung der persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit – Konzept des sicheren Drittstaats	71
Bewertung der erstinstanzlichen Entscheidung über die Zulässigkeit – Konzept des sicheren Drittstaats.....	88
Anhang I. Bewertungsbögen für handschriftliche Notizen	106
Bewertungsbögen für die Prüfung in der Sache	106
Bewertungsbögen für die Zulässigkeitsprüfung (Konzept des sicheren Drittstaats).....	106





1. Normen und Indikatoren für den Inhalt eines Antrags

Persönliche Anhörung

Die Normen und Indikatoren für die Bewertung der Qualität einer vertieften persönlichen Anhörung werden in folgende Themen unterteilt:



Bei der Beurteilung der Frage, ob die Normen eingehalten wurden, sollten die Qualitätsbewerter stets den jeweiligen Einzelfall berücksichtigen.

Eröffnung der Anhörung

Norm	1.	Auf zuvor festgestellte besondere Bedürfnisse wird entsprechend eingegangen.
Indikatoren	1.1.	Zuvor ermittelte besondere Bedürfnisse werden bei der Organisation der Anhörung berücksichtigt. <i>Zum Beispiel: der Situation angemessenes Geschlecht des Befragenden und/oder Dolmetschers; unbegleitete Kinder werden von einem Vertreter begleitet; für Menschen mit Behinderungen werden praktische Vorkehrungen getroffen; es werden andere einschlägige Verfahrensgarantien eingeführt.</i>

Norm	2.	Die erforderlichen Informationen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.
Indikatoren	2.1.	Es werden Angaben zum Zweck der Anhörung gemacht.
	2.2.	Es wird über die Vertraulichkeit informiert.
	2.3.	Es werden Informationen über die Rollen aller anwesenden Personen zur Verfügung gestellt.
	2.4.	Es wird über die Verpflichtung des Antragstellers zur Zusammenarbeit informiert.



Norm	2.	Die erforderlichen Informationen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.
Indikatoren	2.5.	Es wird über Pausen und die Möglichkeit, Pausen zu verlangen, informiert.
	2.6.	Entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und politischen Vorgaben werden weitere obligatorische Informationen erteilt.

Norm	3.	Die Verständigung zwischen dem Antragsteller und dem Dolmetscher ist gewährleistet.
Indikatoren	3.1.	Der Antragsteller und der Dolmetscher werden gefragt, ob sie einander verstehen. Der Antragsteller wird aufgefordert, darauf hinzuweisen, wenn er eine Frage während der Anhörung nicht versteht oder wenn Kommunikationsprobleme bestehen.

Norm	4.	Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller zu einer Anhörung in der Lage ist.
Indikatoren	4.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, zu bestätigen, dass er geistig und körperlich in der Lage ist, sich der Anhörung zu unterziehen.
	4.2.	Der Befragende kann mit Indikatoren belegen, dass die Anhörung nicht fortgesetzt werden kann.

Durchführung der Anhörung

Norm	5.	Der Befragende legt während der gesamten Anhörung eine professionelle Einstellung an den Tag.
Indikatoren	5.1.	Der Befragende baut zu dem Antragsteller eine zweckdienliche Beziehung auf.
	5.2.	Der Befragende verwendet eine geeignete, sensible und faktenbasierte Sprache.
	5.3.	Der Befragende wendet sich direkt an den Antragsteller (in der zweiten Person).

Norm	6.	Der Befragende sorgt dafür, dass alle anwesenden Personen entsprechend ihrer Rolle handeln, und führt die Anhörung effizient durch.
Indikatoren	6.1.	Der Befragende hat die Situation während der gesamten Anhörung im Griff.
	6.2.	Kommt es während der Anhörung zu einer schwierigen Situation, wird diese vom Befragenden so weit wie möglich bereinigt.
	6.3.	Der Befragende sorgt dafür, dass der Dolmetscher entsprechend seiner Rolle und Verantwortung tätig ist.



Norm	6.	Der Befragende sorgt dafür, dass alle anwesenden Personen entsprechend ihrer Rolle handeln, und führt die Anhörung effizient durch.
Indikatoren	6.4.	Der gesetzliche Vertreter und/oder andere anwesende Personen können ihre Rechte gemäß den nationalen Vorschriften ausüben und sind befugt, zumindest am Ende der persönlichen Anhörung einzugreifen.
	6.5.	Bei Bedarf oder auf Wunsch werden Pausen eingelegt, sofern sie angemessen sind.

Norm	7.	Der Befragende wendet die geeigneten Befragungsmethoden an.
Indikatoren	7.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, in freier Erzählung die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz zu schildern.
	7.2.	Der Antragsteller erhält eine Einführung in jedes neue Schwerpunktthema.
	7.3.	Der Befragende stellt offene und/oder geschlossene Fragen.
	7.4.	Die Fragen werden an die Fähigkeiten, die individuellen Umstände und das Profil des Antragstellers angepasst.
	7.5.	Der Befragende vermeidet unproduktive Fragen wie z. B.: Suggestivfragen; Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten; Mehrfachfragen; unnötig repetitive Fragen; nicht sachdienliche Fragen.

Gegenstand der Anhörung

Norm	8.	Alle wesentlichen Tatsachen werden ermittelt und hinreichend geprüft.
Indikatoren	8.1.	Die Identität (einschließlich des Herkunftslandes) des Antragstellers wird hinreichend geklärt, und die persönlichen Umstände werden hinreichend geprüft.
	8.2.	Frühere Probleme und/oder Bedrohungen werden hinreichend geprüft (was, wer, wann, wo, warum).
	8.3.	Es wird auf künftige Furcht eingegangen.
	8.4.	Die Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsgebiet im Herkunftsland wird hinreichend geprüft.
	8.5.	Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird hinreichend geprüft.



Norm	9.	Auf zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegte Unterlagen und sonstige Nachweise wird in geeigneter Weise eingegangen.
Indikatoren	9.1.	Der Befragende prüft die Relevanz und die Herkunft aller Unterlagen oder anderen Nachweise, die zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegt wurden.
	9.2.	Alle vom Antragsteller vorgelegten einschlägigen Unterlagen oder sonstigen Nachweise werden in das Dossier aufgenommen.

Norm	10.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, Unstimmigkeiten und Abweichungen zu beseitigen.
Indikatoren	10.1.	Alle wesentlichen Unstimmigkeiten und Abweichungen werden dem Antragsteller mitgeteilt, und ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Norm	11.	Gegebenenfalls sind Ausschlussgründe angemessen zu prüfen.
Indikatoren	11.1.	Die potenziellen Ausschlussgründe sind korrekt angegeben.
	11.2.	Die potenziellen Ausschlussgründe werden hinreichend geprüft.

Norm	12.	Spezifische Strategien und Leitlinien werden korrekt befolgt.
Indikatoren	12.1.	Gegebenenfalls wird die nationale Strategie in Bezug auf das spezifische Profil des Antragstellers korrekt befolgt. <i>Zu spezifischen Profilen können beispielsweise gehören: Kinder, Opfer von Menschenhandel, potenzielle Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, Antragsteller, die sich auf ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität beziehen, usw.</i>
	12.2.	Gegebenenfalls werden länderspezifische Leitlinien für die Anhörung korrekt befolgt.
	12.3.	Gegebenenfalls werden die Strategien für die Anwendung zusätzlicher Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe, Schutz von Opfern des Menschenhandels gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Richtlinien) korrekt befolgt.

Abschluss der Anhörung

Norm	13.	Der Befragende hält sich beim Abschluss der Anhörung an die notwendigen Schritte.
Indikatoren	13.1.	Der Befragende bestätigt, dass der Antragsteller alle gestellten Fragen verstanden hat.
	13.2.	Der Befragende fragt den Antragsteller, ob er noch etwas hinzufügen möchte.
	13.3.	Der Befragende erläutert klar die nächsten Schritte des Asylverfahrens.



Anhörungsprotokoll

Norm	14.	Die Regeln für die Niederschrift/den Bericht von Anhörungen werden entsprechend beachtet.
Indikatoren	14.1.	Von der persönlichen Anhörung wird ein ausführlicher und sachlicher Bericht mit allen wesentlichen Elementen oder eine Niederschrift angefertigt. Diese enthalten gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weitere Erwägungen.
	14.2.	Gegebenenfalls erfolgt im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung.
	14.3.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, sich zu äußern und/oder mündliche und/oder schriftliche Erklärungen in Bezug auf falsche Übersetzungen oder Missverständnisse im Anhörungsbericht/ in der Niederschrift abzugeben.

Diese Normen und Indikatoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Prüfung der Gesamtqualität der Anhörung können zusätzliche Umstände zu berücksichtigen sein. Diese können auf nationale Verfahren und/oder Besonderheiten des Falls zurückzuführen sein.

Nationale Besonderheiten

Bitte fügen Sie hier eventuell notwendige zusätzliche Leitlinien für Qualitätsbewerter in Bezug auf die Normen und Indikatoren für die persönliche Anhörung ein.

Erstinstanzliche Entscheidung

Die Normen und Indikatoren für die Beurteilung der Qualität einer erstinstanzlichen Entscheidung über die Begründetheit des Antrags auf internationalen Schutz sind in folgende Themen unterteilt.



Bei der Beurteilung der Frage, ob die Normen eingehalten wurden, sollten die Qualitätsbewerter stets den jeweiligen Einzelfall berücksichtigen.

Einleitung

Norm	1.	In der Entscheidung sind die Angaben zum Antragsteller korrekt angegeben.
Indikatoren	1.1.	In der Entscheidung werden der Name, das Herkunftsland und das Herkunftsgebiet, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen sowie weitere Einzelheiten angegeben, die im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten erforderlich sind.

Norm	2.	Falls zutreffend, enthält die Entscheidung eine kurze und präzise Zusammenfassung der Einwanderungshistorie des Antragstellers.
Indikatoren	2.1.	Die Entscheidung enthält gemäß den nationalen Strategien eine kurze und präzise Zusammenfassung eventueller früherer Anträge und der Einwanderungshistorie des Antragstellers.

Antragsbegründung

Norm	3.	In der Antragsbegründung sind alle wesentlichen Tatsachen, künftige Furcht und Nachweise korrekt dargestellt.
Indikatoren	3.1.	Alle wesentlichen Tatsachen wurden korrekt ermittelt und angegeben.
	3.2.	In der Antragsbegründung wird korrekt angegeben, wen und was der Antragsteller fürchtet und/oder warum er nicht in sein Herkunftsland oder das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann.
	3.3.	Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise (Unterlagen oder andere Nachweise) werden gemäß den nationalen Gepflogenheiten korrekt dargestellt.

Glaubhaftigkeitsprüfung

Norm	4.	Die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen wird korrekt bewertet, einschließlich der Identität und des Herkunftslandes des Antragstellers.
Indikatoren	4.1.	Jede wesentliche Tatsache wird korrekt formuliert.
	4.2.	Die Nachweise (Erklärungen des Antragstellers, Unterlagen oder andere Nachweise) werden korrekt den betreffenden wesentlichen Tatsachen zugeordnet.
	4.3.	Die Indikatoren für die interne Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.



Norm	4.	Die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen wird korrekt bewertet, einschließlich der Identität und des Herkunftslandes des Antragstellers.
Indikatoren	4.4.	Die Indikatoren für die externe Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.
	4.5.	Das Konzept der Plausibilität wird objektiv angewendet.
	4.6.	In der Entscheidung werden nur Unstimmigkeiten/Abweichungen herangezogen, die dem Antragsteller zur Stellungnahme vorgelegt wurden.
	4.7.	Die Herkunftsländerinformationen sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.

Norm	5.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird eine eindeutige Aussage gemacht.
Indikatoren	5.1.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird in der Entscheidung eindeutig angegeben, ob sie akzeptiert oder zurückgewiesen wird.
	5.2.	Gegebenenfalls wird Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (!) korrekt angewendet.

Norm	6.	Das korrekte Beweismaß und die korrekte Beweislast werden angewendet.
Indikatoren	6.1.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird im Einklang mit nationalen Leitlinien das korrekte Beweismaß angewendet.
	6.2.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird die Beweislast korrekt angewendet.
	6.3.	Individuelle Umstände und individuelle Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung und Traumata werden korrekt ermittelt und bei der Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen Anspruch zu begründen, berücksichtigt.

Risikobeurteilung

Norm	7.	Das Risiko bei einer Rückkehr wird genau und in vollem Umfang geprüft.
Indikatoren	7.1.	In der Entscheidung wird das Risiko bei einer Rückkehr (wer, was, warum und unter welchen Umständen) korrekt ermittelt und bewertet und die individuellen Umstände des Antragstellers werden berücksichtigt.

(!) [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anerkennungsrichtlinie).



Norm	7.	Das Risiko bei einer Rückkehr wird genau und in vollem Umfang geprüft.
Indikatoren	7.2.	Gegebenenfalls wird in der Entscheidung die frühere Verfolgung bei der Beurteilung der Gefahr nach der Rückkehr korrekt berücksichtigt.
	7.3.	Bei der Bewertung des Risikos bei einer Rückkehr wird das korrekte Beweismaß (hinreichende Wahrscheinlichkeit) angewendet.
	7.4.	Die Herkunftsländerinformationen sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.

Rechtliche Prüfung

Norm	8.	Es wird korrekt geprüft, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist.
Indikatoren	8.1.	Die Begründetheit des ermittelten Risikos wird korrekt bewertet.
	8.2.	Es wird korrekt geprüft, ob die angegebene Behandlung mit Verfolgung gleichzusetzen ist.

Norm	9.	Verfolgungsgründe werden ermittelt und korrekt bewertet.
Indikatoren	9.1.	In der Entscheidung werden alle anwendbaren Verfolgungsgründe korrekt ermittelt und bewertet.
	9.2.	Die Verbindung (Nexus) zwischen der Verfolgung und den Gründen wird korrekt eingeschätzt.

Norm	10.	Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (2) wird ermittelt und korrekt bewertet.
Indikatoren	10.1.	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe a korrekt geprüft: „Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“.
	10.2.	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe b korrekt geprüft: „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“.
	10.3.	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe c korrekt geprüft: „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.

(²) [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anerkennungsrichtlinie).



Norm	11.	Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutz im Herkunftsland werden korrekt beurteilt.
Indikatoren	11.1.	Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutz im Herkunftsgebiet des Antragstellers werden korrekt beurteilt.
	11.2.	Die Anwendbarkeit einer internen Schutzalternative wird korrekt beurteilt, auch in Bezug auf ihre Zumutbarkeit.

Norm	12.	Gegebenenfalls werden Ausschlussgründe ermittelt und ordnungsgemäß geprüft.
Indikatoren	12.1.	Ausschlussgründe werden ermittelt und ordnungsgemäß geprüft.
	12.2.	Die individuelle Verantwortung wird korrekt beurteilt.
	12.3.	Das korrekte Beweismaß und die korrekte Beweislast werden angewendet.

Norm	13.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe korrekt angewendet.
Indikatoren	13.1.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe) korrekt angewendet.

Form

Norm	14.	Die Entscheidung folgt einer ordnungsgemäßen Struktur und enthält alle erforderlichen Elemente.
Indikatoren	14.1.	Die Entscheidung ist in Struktur und Format ordnungsgemäß und entspricht nationalen Vorgaben.
	14.2.	Der Antragsteller erhält Informationen darüber, wie eine Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Wege angefochten werden kann.

Norm	15.	Die Entscheidung ist fachgerecht abgefasst.
Indikatoren	15.1.	Die Argumentation ist nicht spekulativ.
	15.2.	Die Entscheidung ist sachgerecht, sensibel und sachbezogen formuliert.
	15.3.	Grammatik- und Rechtschreibregeln wurden angewendet.

Effizienz

Norm	16.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.
Indikatoren	16.1.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.





Die Normen und Indikatoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Prüfung der Gesamtqualität der erstinstanzlichen Entscheidung können zusätzliche Umstände zu berücksichtigen sein. Diese können auf nationale Verfahren und/oder Besonderheiten des Falls zurückzuführen sein.

Nationale Besonderheiten

Bitte fügen Sie hier eventuell notwendige zusätzliche Leitlinien für Qualitätsbewerter in Bezug auf die Normen und Indikatoren für die erstinstanzliche Entscheidung über die Begründetheit des Antrags ein.





2. Normen und Indikatoren für die Zulässigkeitsprüfung – Konzept des sicheren Drittstaats

Persönliche Anhörung zur Zulässigkeit



Eröffnung der Anhörung

Norm	1.	Auf zuvor festgestellte besondere Bedürfnisse wird entsprechend eingegangen.
Indikatoren	1.1.	Zuvor ermittelte besondere Bedürfnisse werden bei der Organisation der Anhörung berücksichtigt. <i>Zum Beispiel:</i> <i>der Situation angemessenes Geschlecht des Befragenden und/oder Dolmetschers;</i> <i>unbegleitete Kinder werden von einem Vertreter begleitet;</i> <i>für Menschen mit Behinderungen werden praktische Vorkehrungen getroffen;</i> <i>es werden andere einschlägige Verfahrensgarantien eingeführt.</i>

Norm	2.	Die erforderlichen Informationen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.
Indikatoren	2.1.	Informationen über das Ziel der Anhörung zur Zulässigkeit, das Konzept des sicheren Drittstaats und die Möglichkeit, sie anzufechten, werden bereitgestellt.
	2.2.	Es wird über die Vertraulichkeit informiert.
	2.3.	Es werden Informationen über die Rollen aller anwesenden Personen zur Verfügung gestellt.
	2.4.	Es wird über die Verpflichtung des Antragstellers zur Zusammenarbeit informiert.
	2.5.	Es wird über Pausen und die Möglichkeit, Pausen zu verlangen, informiert.
	2.6.	Weitere obligatorische Informationen über die Zulässigkeitsprüfung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten werden bereitgestellt.



Norm	3.	Die Verständigung zwischen dem Antragsteller und dem Dolmetscher ist gewährleistet.
Indikatoren	3.1.	Der Antragsteller wird gefragt, ob er den Dolmetscher versteht und umgekehrt, und wird aufgefordert, darauf hinzuweisen, wenn er eine Frage während der Anhörung nicht versteht oder wenn Kommunikationsprobleme bestehen.

Norm	4.	Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller zu einer Anhörung in der Lage ist.
Indikatoren	4.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, zu bestätigen, dass er geistig und körperlich in der Lage ist, sich der Anhörung zu unterziehen.
	4.2.	Der Befragende kann mit Indikatoren belegen, dass die Anhörung nicht fortgesetzt werden kann.

Durchführung der Anhörung

Norm	5.	Der Befragende legt während der gesamten Anhörung eine professionelle Einstellung an den Tag.
Indikatoren	5.1.	Der Befragende baut zu dem Antragsteller eine zweckdienliche Beziehung auf.
	5.2.	Der Befragende verwendet eine geeignete, sensible und faktenbasierte Sprache.
	5.3.	Der Befragende wendet sich direkt an den Antragsteller (in der zweiten Person).

Norm	6.	Der Befragende sorgt dafür, dass alle anwesenden Personen entsprechend ihrer Rolle handeln, und führt die Anhörung effizient durch.
Indikatoren	6.1.	Der Befragende hat die Situation während der gesamten Anhörung im Griff.
	6.2.	Kommt es während der Anhörung zu einer schwierigen Situation, wird diese vom Befragenden so weit wie möglich bereinigt.
	6.3.	Der Befragende sorgt dafür, dass der Dolmetscher entsprechend seiner Rolle und Verantwortung tätig ist.
	6.4.	Der gesetzliche Vertreter und/oder andere anwesende Personen können ihre Rechte gemäß den nationalen Vorschriften ausüben und sind befugt, zumindest am Ende der persönlichen Anhörung einzugreifen.
	6.5.	Bei Bedarf oder auf Wunsch werden Pausen eingelegt, sofern sie angemessen sind.



Norm	7.	Der Befragende wendet die geeigneten Befragungsmethoden an.
Indikatoren	7.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, die Gründe dafür, dass die Rückkehr in den Drittstaat für ihn nicht sicher ist, frei zu schildern.
	7.2.	Der Antragsteller erhält eine Einführung in jedes neue Schwerpunktthema.
	7.3.	Der Befragende stellt offene und/oder geschlossene Fragen.
	7.4.	Die Fragen werden an die Fähigkeiten, die individuellen Umstände und das Profil des Antragstellers angepasst.
	7.5.	Der Befragende vermeidet unproduktive Fragen wie z. B.: Suggestivfragen; Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten; Mehrfachfragen; unnötig repetitive Fragen; nicht sachdienliche Fragen.

Gegenstand der Anhörung

Norm	8.	Wesentliche Tatsachen zur Frage, ob der Drittstaat für den Antragsteller sicher ist oder nicht, werden ermittelt und geprüft.
Indikatoren	8.1.	Die Identität (einschließlich des Herkunftslandes) des Antragstellers wird hinreichend geklärt, und die persönlichen Umstände werden hinreichend geprüft.
	8.2.	Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, zu erklären, warum der Drittstaat aufgrund seiner besonderen Umstände nicht sicher für ihn ist.
	8.3.	Frühere Probleme und/oder Bedrohungen des Lebens und der Freiheit aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung werden in Bezug auf das Drittland ausreichend geprüft (was, wer, wann, wo, warum).
	8.4.	Die Gefahr eines ernsthaften Schadens wird im Hinblick auf das Drittland ausreichend geprüft (was, wer, wann, wo, warum).
	8.5.	Es werden Fakten im Zusammenhang mit der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und dem Verbot der Abschiebung unter Verletzung des Rechts auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geprüft.
	8.6.	Es werden Sachverhalte im Zusammenhang mit der Möglichkeit geprüft, den Flüchtlingsstatus zu beantragen und Schutz im Einklang mit dem Genfer Abkommen zu erhalten.
	8.7.	Es wird geprüft, ob eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittland besteht, aufgrund derer es für ihn zumutbar wäre, dass er sich in dieses Land begibt.
	8.8.	Es wird auf künftige Furcht eingegangen.



Norm	9.	Auf zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegte Unterlagen und sonstige Nachweise wird in geeigneter Weise eingegangen.
Indikatoren	9.1.	Der Befragende prüft die Relevanz und die Herkunft aller Unterlagen oder anderen Nachweise, die zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegt wurden.
	9.2.	Alle vom Antragsteller vorgelegten einschlägigen Unterlagen oder sonstigen Nachweise werden in das Dossier aufgenommen.

Norm	10	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, Unstimmigkeiten und Abweichungen zu beseitigen.
Indikatoren	10.1.	Alle wesentlichen Unstimmigkeiten und Abweichungen werden dem Antragsteller mitgeteilt, und ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Norm	11.	Gegebenenfalls sind Ausschlussgründe angemessen zu prüfen.
Indikatoren	11.1.	Potenzielle Ausschlussgründe werden korrekt ermittelt und angegeben (was in der Anhörung über den Inhalt, die je nach der nationalen Strategie folgen kann, weiter geprüft werden soll).

Norm	12.	Spezifische Strategien und Leitlinien werden korrekt befolgt.
Indikatoren	12.1.	Gegebenenfalls wird die nationale Strategie in Bezug auf das spezifische Profil des Antragstellers korrekt befolgt. <i>Zu spezifischen Profilen können beispielsweise gehören: unbegleitete Kinder, Opfer von Menschenhandel, potenzielle Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, Antragsteller, die ihren Antrag auf ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität stützen, Leitlinien zum Familienverband/Anwendung der Dublin-III-Verordnung usw.</i>
	12.2.	Gegebenenfalls werden länderspezifische Leitlinien für die Anhörung korrekt befolgt.
	12.3.	Gegebenenfalls werden die Strategien für die Anwendung zusätzlicher Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe, Schutz von Opfern des Menschenhandels gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Richtlinien) korrekt befolgt.



Abschluss der Anhörung

Norm	13.	Der Befragende hält sich beim Abschluss der Anhörung an die notwendigen Schritte.
Indikatoren	13.1.	Der Befragende bestätigt, dass der Antragsteller alle gestellten Fragen verstanden hat.
	13.2.	Der Befragende fragt den Antragsteller, ob er noch etwas hinzufügen möchte.
	13.3.	Der Befragende erläutert klar die nächsten Schritte des Asylverfahrens.

Anhörungsprotokoll

Norm	14.	Die Regeln für die Niederschrift/den Bericht von Anhörungen werden entsprechend beachtet.
Indikatoren	14.1.	Von der persönlichen Anhörung wird ein ausführlicher und sachlicher Bericht mit allen wesentlichen Elementen oder eine Niederschrift angefertigt. Diese enthalten gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weitere Erwägungen.
	14.2.	Gegebenenfalls erfolgt im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung.
	14.3.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, sich zu äußern und/oder mündliche und/oder schriftliche Erklärungen in Bezug auf falsche Übersetzungen oder Missverständnisse im Anhörungsbericht/ in der Niederschrift abzugeben.

Diese Normen und Indikatoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Prüfung der Gesamtqualität der Anhörung können zusätzliche Umstände zu berücksichtigen sein. Diese können auf nationale Verfahren und/oder Besonderheiten des Falls zurückzuführen sein.

Nationale Besonderheiten

Bitte fügen Sie hier eventuell notwendige zusätzliche Leitlinien für Qualitätsbewerter in Bezug auf die Normen und Indikatoren für die persönliche Anhörung ein.



Erstinstanzliche Entscheidung über die Zulässigkeit



Einleitung

Norm	1.	In der Entscheidung werden die Angaben zum Antragsteller korrekt angegeben.
Indikatoren	1.1.	In der Entscheidung werden der Name, das Herkunftsland und das Herkunftsgebiet, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen sowie weitere Einzelheiten angegeben, die im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten erforderlich sind.

Norm	2.	Falls zutreffend, enthält die Entscheidung eine kurze und präzise Zusammenfassung der Einwanderungshistorie des Antragstellers.
Indikatoren	2.1.	Die Entscheidung enthält gemäß den nationalen Strategien eine kurze und präzise Zusammenfassung eventueller früherer Anträge und der Einwanderungshistorie des Antragstellers.

Antragsbegründung

Norm	3.	In der Antragsbegründung sind alle wesentlichen Tatsachen, künftige Furcht und Nachweise korrekt dargestellt.
Indikatoren	3.1.	Alle wesentlichen Tatsachen, die für die Frage relevant sind, ob der Drittstaat für den Antragsteller sicher ist, werden korrekt ermittelt und angegeben.
	3.2.	In der Antragsbegründung wird korrekt angegeben, wen und was der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Drittland fürchtet und warum.
	3.3.	Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise (Unterlagen oder andere Nachweise) werden gemäß den nationalen Gepflogenheiten korrekt dargestellt.



Glaubhaftigkeitsprüfung

Norm	4.	Die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen wird korrekt bewertet, einschließlich der Identität und des Herkunftslandes des Antragstellers.
Indikatoren	4.1.	Jede wesentliche Tatsache wird korrekt formuliert.
	4.2.	Die Nachweise (Erklärungen des Antragstellers, Urkunden oder andere Nachweise) werden korrekt mit jeder wesentlichen Tatsache verknüpft.
	4.3.	Die Indikatoren für die interne Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.
	4.4.	Die Indikatoren für die externe Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.
	4.5.	Das Konzept der Plausibilität wird objektiv angewendet.
	4.6.	In der Entscheidung werden nur Unstimmigkeiten/Abweichungen herangezogen, die dem Antragsteller zur Stellungnahme vorgelegt wurden.
	4.7.	Die Herkunftsländerinformationen sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.

Norm	5.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird eine eindeutige Aussage gemacht.
Indikatoren	5.1.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird in der Entscheidung eindeutig angegeben, ob sie akzeptiert oder zurückgewiesen wird.
	5.2.	Gegebenenfalls wird Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie ⁽³⁾ korrekt angewendet.

Norm	6.	Das korrekte Beweismaß und die korrekte Beweislast werden angewendet.
Indikatoren	6.1.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird im Einklang mit nationalen Leitlinien das korrekte Beweismaß angewendet.
	6.2.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird die Beweislast korrekt angewendet.
	6.3.	Individuelle Umstände und individuelle Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung und Trauma werden korrekt ermittelt und bei der Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen Anspruch zu begründen, berücksichtigt.

⁽³⁾ [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.



Risikobeurteilung

Norm	7.	Das Risiko bei einer Rückkehr in das Drittland wird genau und umfassend bewertet.
Indikatoren	7.1.	In der Entscheidung wird das Risiko nach der Rückkehr (wer, was, warum und unter welchen Umständen) im Zusammenhang mit dem Drittland korrekt ermittelt und bewertet.
	7.2.	Bei der Bewertung des Risikos bei einer Rückkehr wird das korrekte Beweismaß angewendet (hinreichende Wahrscheinlichkeit).
	7.3.	Die Herkunftsländerinformationen in Bezug auf das Drittland sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.
	7.4.	Die besonderen Umstände des Antragstellers werden berücksichtigt und im Hinblick auf die Sicherheit des Landes und die Verbindung zum Antragsteller richtig bewertet.

Rechtliche Prüfung

Norm	8.	Die Bedrohung des Lebens und der Freiheit oder das Risiko eines ernsthaften Schadens wird richtig erkannt und bewertet.
Indikatoren	8.1.	Die Begründetheit des ermittelten Risikos wird korrekt bewertet.
	8.2.	In der Entscheidung werden gegebenenfalls alle zutreffenden Gründe für die Bedrohung des Lebens und der Freiheit (aufgrund der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung) korrekt ermittelt und bewertet.
	8.3.	In der Entscheidung wird gegebenenfalls die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens (z. B. Folter oder unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) korrekt bewertet.

Norm	9.	Der Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäß dem Genfer Abkommen und das Verbot der Abschiebung werden eingehalten.
Indikatoren	9.1.	Die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß dem Genfer Abkommen wird korrekt ermittelt und bewertet.
	9.2.	Die Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, wird korrekt ermittelt und bewertet.



Norm	10.	In dem betreffenden Drittland besteht die Möglichkeit, den Flüchtlingsstatus zu beantragen und im Falle der Anerkennung Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten.
Indikatoren	10.1.	Es wird korrekt bewertet, ob die Möglichkeit besteht, die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu beantragen.
	10.2.	Wenn festgestellt wird, dass es sich um einen Flüchtling handelt, wird die Möglichkeit, Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten, korrekt bewertet.

Norm	11.	Es wird festgelegt, ob eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittland besteht, aufgrund derer es für ihn zumutbar wäre, dass er sich in dieses Land begibt.
Indikatoren	11.1.	Es wird korrekt ermittelt und bewertet, ob eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittland besteht, aufgrund derer es für ihn zumutbar wäre, dass er sich in dieses Land begibt.

Norm	12.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe korrekt angewendet.
Indikatoren	12.1.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe (z. B. Schutz von Opfern von Menschenhandel gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Strategien) korrekt angewendet.

Form

Norm	13.	Die Entscheidung folgt einer ordnungsgemäßen Struktur und enthält alle erforderlichen Elemente.
Indikatoren	13.1.	Die Entscheidung ist in Struktur und Format ordnungsgemäß und entspricht nationalen Vorgaben.
	13.2.	Der Antragsteller erhält Informationen darüber, wie eine Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Wege angefochten werden kann.

Norm	14.	Die Entscheidung ist fachgerecht abgefasst.
Indikatoren	14.1.	Die Argumentation ist nicht spekulativ.
	14.2.	Die Entscheidung ist sachgerecht, sensibel und sachbezogen formuliert.
	14.3.	Grammatik- und Rechtschreibregeln wurden angewendet.



Effizienz

Norm	15.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.
Indikatoren	15.1.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Die Normen und Indikatoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Prüfung der Gesamtqualität der erstinstanzlichen Entscheidung können zusätzliche Umstände zu berücksichtigen sein. Diese können auf nationale Verfahren und/oder Besonderheiten des Falls zurückzuführen sein.

Nationale Besonderheiten

Bitte fügen Sie hier eventuell notwendige zusätzliche Leitlinien für Qualitätsbewerter in Bezug auf die Normen und Indikatoren für die erstinstanzliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags ein.



3. Bewertungsmethode

Es ist Sache jeder nationalen Behörde, über das Ziel und die Methode der von ihr durchgeführten Qualitätsbewertung zu entscheiden, z. B. die Art und Weise, wie sie institutionalisiert und organisiert wird, die Stichprobe der bewerteten Fälle, den Zeitplan und die Häufigkeit der Qualitätsüberprüfungen, die Art und Weise, in der das Ergebnis berichtet wird, usw.

Dieses Instrument soll eine flexible Lösung bieten, die in verschiedenen nationalen Konstellationen angewendet werden kann. Im folgenden Abschnitt wird die vorgeschlagene Bewertungsmethode für die Anwendung der oben genannten Normen und Indikatoren beschrieben. Darüber hinaus werden einige Beispiele für bewährte Verfahren aufgezeigt, die von Experten im Bereich der Qualitätssicherung ermittelt wurden.

Anwendung der Normen und Indikatoren

Die Listen der Normen und Indikatoren enthalten Leitlinien zu den wichtigsten Elementen, die bei der Beurteilung der Qualität einer Anhörung oder einer erstinstanzlichen Entscheidung berücksichtigt werden müssen. Sie können nicht als erschöpfend angesehen werden, und bei der Bewertung der Gesamtqualität einer Anhörung/der Entscheidung sollten die Qualitätsbewerter gegebenenfalls anwendbare zusätzliche Elemente berücksichtigen.

Die Bewertung der einzelnen **Indikatoren** erfolgt nach vier verschiedenen Kategorien:

Korrekt	Geringfügiger Fehler	Erheblicher Fehler	Nicht anwendbar
<p>Ein Indikator sollte als „korrekt“ gekennzeichnet werden, wenn die Qualitätsanforderungen entsprechend erfüllt werden.</p>	<p>Ein Indikator sollte als „geringfügiger Fehler“ gekennzeichnet werden, wenn der festgestellte Fehler die Gesamtqualität der Anhörung oder Entscheidung nicht beeinträchtigt und das Ergebnis des Antrags nicht berührt. Darüber hinaus bestehen keine erkennbaren Risiken oder negativen Auswirkungen auf den Antragsteller, die Asylbehörde oder den Staat.</p>	<p>Ein Indikator sollte als „erheblicher Fehler“ gekennzeichnet werden, wenn der festgestellte Fehler die Gesamtqualität der Anhörung oder Entscheidung beeinträchtigt und das Ergebnis des Antrags beeinflussen kann. Darüber hinaus bestehen potenzielle Risiken oder negative Auswirkungen auf den Antragsteller, die Asylbehörde oder den Staat.</p>	<p>Ein Indikator könnte je nach nationalem System, nach Bewertungsmethode und/oder dem Einzelfall mit „nicht anwendbar“ gekennzeichnet werden.</p>



Es ist möglich, dass für einen bestimmten Indikator aufgrund seiner Art und Anwendbarkeit nur begrenzte Beurteilungsoptionen zur Verfügung stehen. Beispielsweise würde ein Fehler in Bezug auf einige Indikatoren immer erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtqualität haben. Daher stünde die Option „geringfügiger Fehler“ für solche Indikatoren nicht zur Verfügung. Alternativ würden einige Aspekte nur minimale Auswirkungen auf die Gesamtqualität haben. Bei solchen Indikatoren wäre „erheblicher Fehler“ keine Option. Einige Indikatoren würden nur in bestimmten Fällen zutreffen (z. B. besondere Bedürfnisse, Ausschlussgründe) – für diese steht die Option „nicht anwendbar“ zur Verfügung. Dies wird in den Bewertungsbögen in **Anhang I** berücksichtigt.

Insbesondere in Bezug auf die persönliche Anhörung kann der Umfang der Bewertung auf der Grundlage der Qualitätsbeurteilung selbst variieren. Einige Indikatoren würden nur dann messbar sein, wenn der Qualitätsbewerter während der Anhörung anwesend ist, und/oder auf der Grundlage einer Audio-/Videoaufzeichnung, und sie wären schwierig oder unmöglich zu beurteilen, wenn die Überprüfung ausschließlich auf der Niederschrift der Anhörung beruht.

Schlussfolgerung

Zusätzlich zur Bewertung der einzelnen Indikatoren sollte der Qualitätsbewerter seine **Schlussfolgerung zu den geringfügigen und erheblichen Fehlern** der Anhörung oder der Entscheidung sowie **Empfehlungen abgeben, falls Folgemaßnahmen erforderlich sind** und diese in den beiden Feldern des Instruments vermerken.

Schlussfolgerung

Eine Schlussfolgerung zur Qualität insgesamt, in der die ermittelten bewährten Verfahren und Schwachstellen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen werden, wie die persönliche Anhörung oder die erstinstanzliche Entscheidung weiter verbessert werden könnte.

Weiteres Vorgehen

Eine Schlussfolgerung, der zufolge die Anhörung keine wirksame und korrekte Entscheidung zulässt oder die Entscheidung wahrscheinlich nicht korrekt ist, kann sofortige Folgemaßnahmen erfordern (z. B. Durchführung einer zusätzlichen Anhörung, Änderung (des Entwurfs) einer Entscheidung oder sogar Rücknahme einer Entscheidung, wenn dies innerhalb des nationalen Systems möglich ist).

Aufbau und Verfahren der Qualitätsbewertung

Der Kontext der Qualitätsbewertung in den EU+-Ländern kann unterschiedlich sein. Es kann einen ständigen Rahmen mit einem Team von Qualitätsbewertern geben, die Aufgabe kann mit Aufsichtsbehörden geteilt werden oder es können Ad-hoc-Qualitätsbewertungen durchgeführt werden. Auf jeden Fall ist eine einheitliche Anwendung der Qualitätsnormen und -indikatoren im gesamten System von entscheidender Bedeutung.



Bewährte Verfahren: Kohärenz bei der Anwendung von Normen und Indikatoren

Es ist wichtig, bei der Bewertung der verschiedenen Indikatoren Kohärenz zu gewährleisten. Hier einige Beispiele dafür, wie dies in der Praxis erreicht werden kann.

- ▶ Zu Beginn einer neuen Qualitätsbewertung überprüfen Qualitätsbewerter die gleiche Stichprobe von Fällen, bewerten sie und vergleichen und erörtern die Ergebnisse, um zu einem gemeinsamen Verständnis der Anwendung der verschiedenen Indikatoren zu gelangen.
- ▶ Im Rahmen einer laufenden Qualitätsbewertung können regelmäßig weitere Sitzungen abgehalten werden, um die Kohärenz bei der Anwendung von Qualitätsnormen und -indikatoren zu gewährleisten.
- ▶ Regelmäßige Konsultationen zwischen verschiedenen Mitarbeitern mit Qualitätsbewertungsfunktion (z. B. Aufsichtsbehörden und Qualitätsbewerter) können auch für die einheitliche Anwendung von Normen und Indikatoren nützlich sein, wenn mehr Akteure einbezogen werden.
- ▶ Dieses Instrument liefert einige Beispiele dafür, was unter „geringfügiger Fehler“ oder „erheblicher Fehler“ zu verstehen ist, um eine einheitliche Auslegung der Normen und Indikatoren weiter zu erleichtern (Kapitel 6). Die Staaten werden aufgefordert, diese Beispiele weiter zu entwickeln, indem sie auf den spezifischen nationalen Anforderungen und Praktiken aufbauen, um ihren Qualitätsbewertern maßgeschneiderte Leitlinien zur Verfügung zu stellen.

Je nach den bestehenden Qualitätsprozessen kann es möglich sein, die Anhörungen und Entscheidungen zusammen als Teil derselben Akte zu überprüfen oder die Anhörung getrennt zu überprüfen, insbesondere dann, wenn sie von einem Qualitätsbewerter bewertet wird, der ihr persönlich beigewohnt hat.

Bewährte Verfahren: Bewertung der Anhörung unabhängig von (dem Ergebnis) der Entscheidung

Werden beide Elemente eines Falls bewertet, empfiehlt es sich, die Bewertung der Anhörung unabhängig von der Entscheidung abzuschließen, damit die Bewertung unbeeinflusst von zusätzlichen Informationen und/oder dem Ergebnis des Antrags erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund kann eine Bewertung der Entscheidung nicht ohne nähere Kenntnis der verfügbaren Informationen und insbesondere der persönlichen Anhörung abgeschlossen werden.



4. Individuelle Rückmeldungen

Durch das Qualitätssicherungsinstrument erhält der Sachbearbeiter ein individuelles Feedback und das Lernen am Arbeitsplatz wird gefördert. In Fällen, in denen ein individuelles Feedback gegeben wird, muss betont werden, dass der Schwerpunkt eher auf der Verbesserung der Leistung des Einzelnen als auf der bloßen Identifizierung der Fehler liegt. Die in diesem Instrument enthaltenen Bewertungsbögen enthalten Felder für Anmerkungen zu den einzelnen Indikatoren. Anhand der spezifischen Kommentare kann der Qualitätsbewerter dem Sachbearbeiter individuelle Anleitungen geben.

Bewährte Verfahren: Anmerkungen

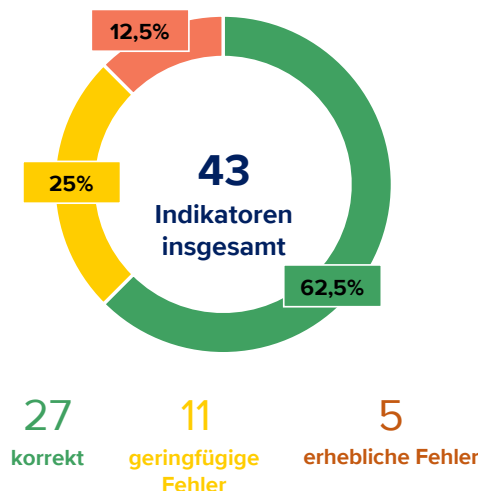
Im Hinblick auf Anmerkungen in der Qualitätsbewertung gelten die folgenden Beispiele als bewährte Verfahren:

- ▶ Hervorhebung der in der Anhörung/Entscheidung ermittelten bewährten Verfahren;
- ▶ Bereitstellung von Tipps und Anleitungen zu weiterem Verbesserungspotenzial (was und wie);
- ▶ Erläuterung in den Anmerkungen zu Fehlern, warum der Indikator als „geringfügiger“ oder „erheblicher“ Fehler eingestuft wurde, und Angabe, was der richtige Ansatz gewesen wäre;
- ▶ In einigen Fällen kann es hilfreich sein, zu erklären, warum in diesem Fall ein bestimmter Fehler als „geringfügig“ oder „erheblich“ eingestuft wurde.

Wenn Feedback gegeben wird, um die individuelle Leistung zu verbessern, sind Schnelligkeit und weitere Anleitung zur korrekten Anwendung der Normen besonders wichtig, um ähnliche Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Die mit diesem Instrument bereitgestellten Bewertungsbögen erstellen automatisch eine Bewertung der Qualität der Anhörung oder der Entscheidung, indem sie die Anzahl der als „korrekt“ bewerteten Indikatoren, die Zahl der als „geringfügige Fehler“ bewerteten Indikatoren und die Gesamtzahl der als „erhebliche Fehler“ bewerteten Indikatoren ermitteln. Darüber hinaus werden diese Zahlen als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der anwendbaren Indikatoren dargestellt, wie aus dem Beispiel in Abbildung 1 hervorgeht.

Abbildung 1. Beispiel für Bewertungsergebnisse











Es obliegt dem EU+-Land, zu bestimmen, was dies für die Beurteilung der Gesamtqualität der Anhörung oder der Entscheidung bedeuten würde.

Die EUAA empfiehlt die folgende Skala für die Bewertung der Gesamtqualität.

Abbildung 2. Bewertungsskala

HOCH			Weniger als 20 % geringfügige Fehler und keine erheblichen Fehler bei allen anwendbaren Indikatoren.
MITTEL			20 % oder mehr geringfügige Fehler und keine erheblichen Fehler bei allen anwendbaren Indikatoren.
NIEDRIG			Ein oder mehrere erhebliche Fehler.

Diese Bewertungsskala ist in die Bögen integriert, kann jedoch gestrichen und durch eine andere oder anders formulierte Schlussfolgerung entsprechend der nationalen Praxis ersetzt werden.



5. Allgemeine Berichterstattung

Wird der Organisation auf systemischer Ebene Feedback gegeben, ist es wichtig, eine geeignete Stichprobe auswählen zu können. Die in den Bewertungsbögen enthaltenen Informationen im Zusammenhang mit der Akte können ein nützlicher Filtermechanismus für die Auswahl geeigneter Fallakten für die Berichterstattung sein.

Die Berichterstattung kann beispielsweise Fälle in den Mittelpunkt stellen, die Antragsteller aus einem bestimmten Herkunftsland betreffen, oder sich auf ein bestimmtes Profil oder ein bestimmtes Ergebnis der Entscheidung konzentrieren usw. Des Weiteren könnte sie sich mit der Anwendung sämtlicher Normen und Indikatoren befassen oder sich auf ein bestimmtes Thema (z. B. „Glaubhaftigkeitsprüfung“ in den geprüften erstinstanzlichen Entscheidungen) konzentrieren.

Die abgeschlossenen Bewertungen können für allgemeine regelmäßige (monatliche, vierteljährliche, jährliche usw.) Berichte, themenbezogene Prüfungen, Berichte über Folgeprüfungen, Berichte über bestimmte festgestellte Probleme usw. verwendet werden.

Die von der EUAA entwickelte technische Lösung soll durch die Automatisierung der Filterung und Verarbeitung der Daten und ihrer Darstellung diese Merkmale der Berichterstattung unterstützen.

Je nach nationalem System und Zweck der Bewertung könnten die Qualitätsbewerter auf der erstellten Bewertung aufbauen und entsprechende Analysen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeben.

Es sollten Überlegungen dazu angestellt werden, wie auf verschiedene Fehler reagiert werden kann, insbesondere dann, wenn erhebliche Fehler festgestellt werden. Deuten diese erheblichen Fehler auf systemimmanente Probleme hin, sollten sie umgehend mit den entsprechenden Mitarbeitern (z. B. Managementebene, für die Entwicklung und Durchführung der Strategie verantwortliche Personen, für die Aus- und Weiterbildung zuständige Personen) erörtert und entsprechend behandelt werden.

Bewährte Verfahren: Analyse und Folgemaßnahmen

Die Analyse der Ergebnisse der Qualitätsbewertung könnte Folgendes umfassen:

- ▶ Analyse der häufigsten Probleme und gegebenenfalls möglicher Ursachen;
- ▶ Empfehlungen in Bezug auf Verfahrensänderungen, neue Leitlinien, Schulungen und sonstige spezifische Maßnahmen.

Darüber hinaus sollte jedes EU+-Land über die Verteilung der Qualitätsbewertungsberichte und über die Art und Weise, in der sie innerhalb der Organisation genutzt werden, entscheiden.



Bewährte Verfahren: Verteilung der Berichte

- ▶ Der Austausch der allgemeinen Ergebnisse der Qualitätsbewertung mit Mitarbeitern kann für das System von Vorteil sein. Er bietet die Möglichkeit, aus den ermittelten Fehlern und bewährten Verfahren zu lernen.
- ▶ Die Bewertungsberichte sollten nach Möglichkeit mit Empfehlungen und/oder einem Aktionsplan kombiniert werden, in dem Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität im Verfahren vorgeschlagen werden.
- ▶ Es kann nützlich sein, die Qualitätsbewertungsberichte den zuständigen Mitarbeitern mithilfe eines internen Kommunikationsinstruments zugänglich zu machen. Spezifische Feststellungen und Empfehlungen könnten beispielsweise in einen internen Newsletter aufgenommen werden, der den Sachbearbeitern umgehend zugehen würde.





6. Situationsbezogene Leitlinien

Sachliche Prüfung des Antrags

Die nachstehenden Tabellen enthalten Leitlinien zu Situationen, mit denen der Qualitätsbewerter konfrontiert ist. Die Leitlinien basieren auf den am häufigsten vorkommenden Szenarien, die bei der Bewertung eines Falls auftreten können. Es soll eine praktische Methode für die korrekte Bewertung der Anträge und die Einheitlichkeit zwischen den Bewertern im Hinblick darauf umrissen werden, was eine korrekte Anwendung, einen geringfügigen Fehler oder einen erheblichen Fehler darstellt. Die beschriebenen Situationen sind weder erschöpfend noch abschließend, und der Qualitätsbewerter sollte stets die individuellen Umstände des jeweiligen Falls berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die Entwicklung von Leitlinien auf nationaler Ebene gefördert.





Sachliche Bewertung der persönlichen Anhörung

Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	1.	Auf zuvor festgestellte besondere Bedürfnisse wird entsprechend eingegangen.			
	1.1.	Zuvor ermittelte besondere Bedürfnisse werden bei der Organisation der Anhörung berücksichtigt. <i>Beispiele: der Situation angemessenes Geschlecht des Befragenden und/oder Dolmetschers; unbegleitete Kinder werden von einem Vertreter begleitet; praktische Vorkehrungen werden für Menschen mit Behinderungen getroffen; andere einschlägige Verfahrensgarantien werden eingerichtet.</i>	Den besonderen Bedürfnissen wird nicht in vollem Umfang Rechnung getragen, aber diese Unterlassungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Anhörung.	Wird den besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen, kann dies die Fähigkeit des Antragstellers, seine Gründe darzulegen, wahrscheinlich beeinträchtigen. Besondere Bedürfnisse wurden ermittelt, aber es wurde keine angemessene Unterstützung für die Durchführung der Anhörung bereitgestellt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn vor der Anhörung keine besonderen Bedürfnisse festgestellt wurden.
	2.	Die erforderlichen Informationen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.			
	2.1.	Es sind Angaben zum Zweck der Anhörung zu machen.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	2.2.	Es wird über die Vertraulichkeit informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.3.	Es werden Informationen über die Rollen aller anwesenden Personen zur Verfügung gestellt.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.4.	Es wird über die Verpflichtung des Antragstellers zur Zusammenarbeit informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.5.	Es wird über Pausen und die Möglichkeit, Pausen zu verlangen, informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.6.	Entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und politischen Vorgaben werden weitere obligatorische Informationen erteilt.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine weiteren Angaben gemacht werden müssen.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	3.	Die Verständigung zwischen dem Antragsteller und dem Dolmetscher ist gewährleistet.			
	3.1.	Der Antragsteller und der Dolmetscher werden gefragt, ob sie einander verstehen. Der Antragsteller wird aufgefordert, darauf hinzuweisen, wenn er eine Frage während der Anhörung nicht versteht oder wenn Kommunikationsprobleme bestehen.	Die konkrete Frage wird nicht zu Beginn der Anhörung gestellt, es wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt, dass der Antragsteller und der Dolmetscher einander verstehen. Der Antragsteller wird nicht aufgefordert, darauf hinzuweisen, wenn er während der Anhörung eine Frage nicht versteht oder wenn es Kommunikationsprobleme gibt.	Die Verständigung zwischen Antragsteller und Dolmetscher wird nicht bestätigt. [Option nicht verfügbar]	
	4.	Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller zu einer Anhörung in der Lage ist.			
	4.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, zu bestätigen, dass er geistig und körperlich in der Lage ist, sich der Anhörung zu unterziehen.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller wird nicht nach seinem Wohlbefinden befragt.	[Option nicht verfügbar]
	4.2.	Der Befragende kann mit Indikatoren belegen, dass die Anhörung nicht fortgesetzt werden kann.	[Option nicht verfügbar]	Mögliche Indikatoren werden nicht bemerkt oder ignoriert.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es solche Indikatoren nicht gibt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	5.	Der Befragende legt während der gesamten Anhörung eine professionelle Einstellung an den Tag.			
	5.1.	Der Befragende baut zu dem Antragsteller eine zweckdienliche Beziehung auf.	Der Befragende baut nicht proaktiv eine Beziehung zu dem Antragsteller auf, was jedoch die Gesamtqualität oder Effizienz der Anhörung nur unwesentlich beeinträchtigt.	Dem Befragenden ist es aufgrund von Mängeln seiner Befragungstechnik nicht gelungen, eine Beziehung zu dem Antragsteller aufzubauen, was sich nachteilig auf den Antragsteller oder die Gesamtqualität der Anhörung auswirkt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es nicht möglich ist, diesen Indikator auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu bewerten, z. B. wenn die Bewertung nicht allein durch Lektüre des Wortprotokolls/der Niederschrift erfolgen kann.
	5.2.	Der Befragende verwendet eine geeignete, sensible und faktenbasierte Sprache.	Einige Fragen sind vage/nicht konkret/nicht neutral, was jedoch die Gesamteffizienz der Anhörung nicht beeinträchtigt. Wortwahl, Tonfall oder Körpersprache weichen leicht von bewährten Verfahren ab, was jedoch wahrscheinlich keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller hatte.	Es werden unangemessene oder provozierende/voreingenommene Fragen gestellt, die sich negativ auf den Antragsteller oder die Gesamtqualität der Anhörung auswirken. Dem Antragsteller werden unangemessene Fragen gestellt, ohne auf eine geschlechtsspezifische und sensible Sprache zu achten, was sich negativ auf den Antragsteller oder die Gesamtqualität der Anhörung auswirkt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG		Wortwahl, Tonfall oder Körpersprache sind so unangemessen, dass sie sich wahrscheinlich auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller ausgewirkt haben.			
	5.3.	Der Befragende wendet sich direkt an den Antragsteller (in der zweiten Person).	Bei einigen Gelegenheiten wendet sich der Befragende in der dritten Person an den Antragsteller, im Allgemeinen richten sich die Fragen jedoch an den Antragsteller.	Der Befragende wendet sich wiederholt in der dritten Person an den Antragsteller, was sich auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller auswirken kann.	[Option nicht verfügbar]
	6.	Der Befragende sorgt dafür, dass alle anwesenden Personen entsprechend ihrer Rolle handeln, und führt die Anhörung effizient durch.			
	6.1.	Der Befragende hat die Situation während der gesamten Anhörung im Griff.	Es wird dem Antragsteller gestattet, sich ausführlich zu Angelegenheiten zu äußern, die für den Antrag nicht wesentlich sind.	Der gesetzliche Vertreter darf Teile der Anhörung übernehmen oder Verfahrensregeln missachten.	[Option nicht verfügbar]





Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	6.2. Kommt es während der Anhörung zu einer schwierigen Situation, wird diese vom Befragenden so weit wie möglich bereinigt.	Der Befragende hat Mühe, eine schwierige Situation zu erkennen und zu bereinigen, handhabt sie jedoch letztlich auf angemessene Weise.	Der Befragende versäumt es, eine schwierige Situation anzusprechen. Die Situation eskaliert und beeinträchtigt das Wohlbefinden der anwesenden Personen oder gefährdet die Wirksamkeit der Anhörung erheblich. Hinweise darauf, dass der Antragsteller eine oder mehrere Fragen nicht versteht (z. B., dass die angegebene Antwort für die gestellte Frage nicht relevant ist) wurden nicht angesprochen. Während der Fernanhörung treten technische Probleme auf, auf die der Befragende jedoch nicht eingeht, wodurch das Verständnis des Antragstellers für die gestellten Fragen beeinträchtigt wird.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn während der Anhörung keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten sind.





Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	6.3.	Der Befragende sorgt dafür, dass der Dolmetscher entsprechend seiner Rolle und Verantwortung tätig ist.	Der Dolmetscher verwendet Ton oder Sprache (einschließlich der Körpersprache), welche leicht von bewährten Verfahren abweicht, und der Befragende unternimmt nicht umgehend etwas dagegen. Der Dolmetscher hat eine unangemessene Bemerkung gemacht, und der Befragende geht nicht sofort darauf ein. Dies wirkt sich nicht auf die Gesamtqualität der Verdolmetschung aus.	Der Befragende greift nicht ein, obwohl sich der Dolmetscher lange mit dem Antragsteller unterhält, ohne das Gespräch zu übersetzen. Während der Anhörung darf der Dolmetscher wiederholt zum Antragsteller oder zum vorliegenden Fall Stellung nehmen.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn kein Dolmetscher hinzugezogen wird.
	6.4.	Der gesetzliche Vertreter und/oder andere anwesende Personen können ihre Rechte gemäß den nationalen Vorschriften ausüben und sind befugt, zumindest am Ende der persönlichen Anhörung einzugreifen.	Der Befragende hat anderen Anwesenden nicht umfassend erklärt, welche Rechte sie gemäß den nationalen Vorschriften haben.	Es ist dem gesetzlichen Vertreter nicht gestattet, gemäß den geltenden Verfahrensregeln zu sprechen.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, sofern außer dem Antragsteller, dem Prüfer und gegebenenfalls dem Dolmetscher keine weiteren Personen anwesend sind.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	6.5.	Bei Bedarf oder auf Wunsch werden Pausen eingelegt, sofern sie angemessen sind.	Der Befragende gestattet oder legt zu viele oder unnötig lange Pausen ein.	Wünsche nach einer Pause werden nicht berücksichtigt, oder es wird keine Pause eingelegt, obwohl die Länge der Anhörung eine Unterbrechung erforderlich gemacht hätte.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Anhörung kurz war und Pausen nicht erforderlich waren.
	7.	Der Befragende wendet die geeigneten Befragungsmethoden an.			
	7.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, in freier Erzählung die Gründe für seinen Antrag auf internationalen Schutz zu schildern.	Obwohl die freie Schilderung kurz ausfällt, hat der Befragende den Antragsteller nicht dazu ermutigt, seine freie Schilderung fortzusetzen und weiter zu erläutern.	Dem Antragsteller wird keine Möglichkeit gegeben, eine freie Schilderung vorzutragen.	[Option nicht verfügbar]
	7.2.	Der Antragsteller erhält eine Einführung in jedes neue Schwerpunktthema.	Einige Themen werden ohne (hinreichend klare) Einleitung begonnen, die Anhörung im Allgemeinen folgt jedoch einer logischen Struktur.	Neue Schwerpunktthemen werden ohne jegliche oder mit suggestiven Einführungen eingeleitet, was die Struktur der Anhörung und die Fähigkeit des Antragstellers, seinen Fall wirksam darzulegen, beeinträchtigt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben bei Anhörungen, in denen keine weiteren neuen Themen eingeführt werden müssen.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	7.3.	Der Befragende stellt offene und/oder geschlossene Fragen.	Offene Fragen werden angemessen verwendet, doch würden noch mehr offene Fragen höchstwahrscheinlich zu besseren Ergebnissen führen.	Geschlossene Fragen werden übermäßig verwendet, so dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, eine vollständige Darstellung vorzutragen.	[Option nicht verfügbar]
	7.4.	Die Fragen werden an die Fähigkeiten, die individuellen Umstände und das Profil des Antragstellers angepasst.	In Anbetracht des Hintergrunds des Antragstellers sind einige Fragen nicht hinreichend klar formuliert, was sich jedoch nicht nachteilig auf die Gesamteffizienz der Anhörung auswirkt.	Obwohl der Antragsteller einige Fragen, z. B. aufgrund individueller Umstände oder Profile, offensichtlich nicht versteht, formuliert der Befragende nicht entsprechend.	[Option nicht verfügbar]
	7.5.	Der Befragende vermeidet unproduktive Fragen wie z. B.: Suggestivfragen; Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten; Mehrfachfragen; unnötig repetitive Fragen; nicht sachdienliche Fragen.	Unproduktive Fragen werden bei einer oder mehreren Gelegenheiten verwendet, was jedoch die Gesamteffizienz der Anhörung nicht beeinträchtigt.	Es werden zahlreiche unproduktive Fragen gestellt, die sich ganz eindeutig nachteilig auf die Effizienz der Anhörung auswirken.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	8.	Alle wesentlichen Tatsachen werden ermittelt und hinreichend geprüft.		
	8.1.	Die Identität (einschließlich des Herkunftslandes) des Antragstellers wird hinreichend geklärt, und die persönlichen Umstände werden hinreichend geprüft.	Die Identität des Antragstellers wird geprüft, aber auf Aspekte, die die Entscheidung weiter untermauern könnten, wird nicht eingegangen.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Identität des Antragstellers vor der Anhörung festgestellt wurde und dies in dieser Phase nicht relevant ist, z. B. wenn die Identität während einer früheren Anhörung geprüft wurde.
	8.2.	Frühere Probleme und/oder Bedrohungen werden hinreichend geprüft (was, wer, wann, wo, warum).	Alle wesentlichen Tatsachen werden ermittelt und geprüft, doch wird nicht auf Fragen eingegangen, die die Entscheidung besser untermauern könnten.	Einige wesentliche Tatsachen werden zwar erkannt, aber nicht ausreichend geprüft, oder einige wesentliche Tatsachen werden nicht als solche erkannt und daher nicht geprüft.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	8.3.	Es wird auf künftige Furcht eingegangen.	Der künftigen Furcht des Antragstellers und gegebenenfalls der abhängigen Person(en) wird bis zu einem gewissen Grad nachgegangen, doch hätten weitere Fragen die Entscheidung noch besser untermauern können.	Der künftigen Furcht des Antragstellers oder gegebenenfalls der anderen Art von Furcht der abhängigen Person(en) wird nicht nachgegangen. Der künftigen Furcht des Antragsstellers wird nicht ausreichend nachgegangen, was eine Bewertung der wesentlichen Tatsachen in Bezug auf diese künftige Furcht unmöglich macht.
	8.4.	Die Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsgebiet im Herkunftsland wird hinreichend geprüft.	Die Verfügbarkeit von Schutz im Herkunftsgebiet wird bis zu einem gewissen Grad geprüft, doch hätten weitere Fragen die Entscheidung noch besser untermauern können.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn angesichts der allgemeinen Lage im Herkunftsland und der individuellen Umstände des Antragstellers hinreichend nachgewiesen ist, dass kein Schutz erforderlich oder möglich ist.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	8.5.	Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird hinreichend geprüft.	Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative und die individuellen Umstände des Antragstellers werden bis zu einem gewissen Grad geprüft, doch hätten weitere Fragen die Entscheidung noch besser untermauern können.	Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird nicht geprüft, auch wo sie eine realistische Lösung sein könnte. Die individuellen Umstände des Antragstellers werden nicht geprüft. Die Verfügbarkeit einer internen Schutzalternative wird nicht ausreichend geprüft, was eine Bewertung der wesentlichen Tatsachen in Bezug auf diese Alternative unmöglich macht.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn angesichts der allgemeinen Lage im Herkunftsland und der individuellen Umstände des Antragstellers hinreichend nachgewiesen ist, dass keine interne Schutzalternative erforderlich oder verfügbar ist.
	9.	Auf zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegte Unterlagen und sonstige Nachweise wird in geeigneter Weise eingegangen.			
	9.1.	Der Befragende prüft die Relevanz und die Herkunft aller Unterlagen oder anderen Nachweise, die zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegt wurden.	Es wird zu viel Zeit damit verbracht, über Unterlagen oder Nachweise zu sprechen, die keinen Einfluss auf den Antrag haben.	Der Inhalt, der Ursprung und die Relevanz von Unterlagen oder sonstigen Nachweisen usw. werden während der Anhörung nicht oder nicht ausreichend geprüft, obwohl diese für den Antrag von wesentlicher Bedeutung sind.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn in dem Fall keine Unterlagen oder anderen Nachweise vorliegen.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	9.2.	Alle vom Antragsteller vorgelegten einschlägigen Unterlagen oder sonstigen Nachweise werden in das Dossier aufgenommen.	Alle relevanten Unterlagen oder sonstigen Nachweise werden in das Dossier aufgenommen, doch werden sie nicht entsprechend der nationalen Praxis erfasst.	Relevante Unterlagen oder andere Nachweise werden nicht in die Akte aufgenommen.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn während der Anhörung keine Unterlagen oder anderen Nachweise vorgelegt wurden.
	10.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, Unstimmigkeiten und Abweichungen zu beseitigen.			
	10.1.	Alle wesentlichen Unstimmigkeiten und Abweichungen werden dem Antragsteller mitgeteilt, und ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.	Unstimmigkeiten oder Abweichungen, die nicht mit den wesentlichen Tatsachen zusammenhängen, werden unnötigerweise tiefgehend geprüft.	Erhebliche Unstimmigkeiten, fehlende Details oder Abweichungen werden dem Antragsteller nicht vorgelegt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es keine erheblichen Unstimmigkeiten oder Abweichungen gibt.
	11.	Gegebenenfalls sind Ausschlussgründe angemessen zu prüfen.			
	11.1.	Die potenziellen Ausschlussgründe sind korrekt angegeben.	[Option nicht verfügbar]	Es wurden keine potenziellen Ausschlussgründe ermittelt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	11.2.	Die potenziellen Ausschlussgründe werden hinreichend geprüft.	Es wird übermäßig viel Zeit auf die Prüfung von Ausschlussgründen verwendet, auch wo diese in dem betreffenden Fall eindeutig nicht relevant sind.	Die potenziellen Ausschlussgründe werden nicht hinreichend geprüft.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.
	12.	Spezifische Strategien und Leitlinien werden korrekt befolgt.			
	12.1.	Gegebenenfalls wird die nationale Strategie in Bezug auf das spezifische Profil des Antragstellers korrekt befolgt. Zu spezifischen Profilen können beispielsweise gehören: Kinder, Opfer von Menschenhandel, potenzielle Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, Antragsteller, die sich auf ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität beziehen, usw.	Der Befragende folgt im Allgemeinen der nationalen Strategie, ergreift jedoch keine bestimmten verfahrenstechnischen Maßnahmen, wobei sich dies nicht merkbar auf das Ergebnis des Antrags, auf den Antragsteller, auf die Asylbehörde oder den Staat auswirkt.	Der Befragende folgt nicht der nationalen Strategie, was möglicherweise das Ergebnis des Antrags beeinträchtigt oder dem Antragsteller oder dem Ansehen der Asylbehörde schadet.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn der Antragsteller nicht über ein spezifisches Profil dieser Art verfügt oder wenn es keine nationale Strategie gibt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	12.2.	Gegebenenfalls werden länderspezifische Leitlinien für die Anhörung korrekt befolgt.	Der Befragende hält sich in der Anhörung im Allgemeinen an die Leitlinien des Landes, jedoch nicht in allen Elementen, ohne dass sich dies wesentlich auf das Ergebnis des Antrags auswirkt.	Der Befragende hält sich nicht an die spezifischen Leitlinien, was das Ergebnis des Antrags infrage stellen könnte.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine einschlägigen Länderleitlinien für die Anhörung vorhanden sind.
	12.3.	Gegebenenfalls werden die Strategien für die Anwendung zusätzlicher Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe, Schutz von Opfern des Menschenhandels gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Richtlinien) korrekt befolgt.	Alle zusätzlichen Schutzgründe, die sich aus der nationalen Strategie ergeben, werden ermittelt und geprüft, doch werden Fragen, die die Entscheidung weiter untermauern könnten, nicht behandelt.	Einige zusätzliche Schutzgründe, die sich aus der nationalen Strategie ergeben, werden nicht als solche erkannt und daher nicht weiter geprüft.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wo die Asylbehörde nicht befugt ist, Entscheidungen bezüglich zusätzlicher Schutzgründe zu erlassen, oder wo keine zusätzlichen Gründe vorliegen.
ABSCHLUSS DER ANHÖRUNG	13.	Der Befragende hält sich beim Abschluss der Anhörung an die notwendigen Schritte.			
	13.1.	Der Befragende bestätigt, dass der Antragsteller alle gestellten Fragen verstanden hat.	Der Antragsteller wird am Ende der Anhörung nicht ausdrücklich gefragt, aber während der Anhörung wurde sein Verständnis immer wieder bestätigt.	Das Verständnis wurde nicht bestätigt. Der Antragsteller gibt an, dass er nicht verstanden habe, und der Befragende geht nicht entsprechend darauf ein.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ABSCHLUSS DER ANHÖRUNG	13.2.	Der Befragende fragt den Antragsteller, ob er noch etwas hinzufügen möchte.	[Option nicht verfügbar]	Dem Antragsteller wird keine Möglichkeit gegeben, etwas hinzuzufügen.	[Option nicht verfügbar]
	13.3.	Der Befragende erläutert klar die nächsten Schritte des Asylverfahrens.	Dem Antragsteller werden nur Teile dieser Informationen übermittelt.	Der Antragsteller wird nicht über die nächsten Schritte im Asylverfahren informiert.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn der Befragende gemäß der nationalen Praxis nicht verpflichtet ist, diese Informationen vorzulegen oder in das Anhörungsprotokoll aufzunehmen.
ANHÖRUNGSPROTOKOLL	14.	Die Regeln für die Niederschrift/den Bericht von Anhörungen werden entsprechend beachtet.			
	14.1.	Von der persönlichen Anhörung wird ein ausführlicher und sachlicher Bericht mit allen wesentlichen Elementen oder eine Niederschrift angefertigt. Diese enthalten gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weitere Erwägungen.	Das Anhörungsprotokoll enthält zahlreiche Rechtschreibfehler oder ist etwas schwer lesbar. Die geforderten und/oder eingelegten Pausen werden nicht in der Niederschrift der Anhörung festgehalten, wenn dies nach den nationalen Strategien erwartet wird.	Der Bericht ist nicht lesbar, oder es liegt auf der Hand, dass einige wesentliche Elemente fehlen oder die Bedeutung aufgrund einer übermäßigen Paraphrasierung geändert/verloren gegangen ist.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ANHÖRUNGSPROTOKOLL	14.2.	Gegebenenfalls erfolgt im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung.	Die Aufzeichnung erfolgt nach den nationalen Strategien, doch der Befragende hat bestimmte verfahrenstechnische Maßnahmen nicht ergriffen (z. B. indem versäumt wurde, dem Antragsteller unverzüglich eine Kopie zur Verfügung zu stellen oder die Aufzeichnung gemäß den technischen Vorschriften unverzüglich zu speichern), ohne dass das Verfahren oder die Rechte des Antragstellers erheblich beeinträchtigt würden.	Die Anhörung wird nicht oder nur zum Teil aufgezeichnet, wo eine Aufzeichnung erforderlich ist. Die Aufzeichnung ist unverständlich. Der Befragende teilt dem Antragsteller nicht mit, dass er aufgezeichnet wird.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn gemäß den nationalen Praktiken keine Audio-/ audiovisuelle Aufzeichnung vorgenommen wird.
	14.3.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, sich zu äußern und/oder mündliche und/oder schriftliche Erklärungen in Bezug auf falsche Übersetzungen oder Missverständnisse im Anhörungsbericht/in der Niederschrift abzugeben.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller erhält keine Gelegenheit, Berichtigungen/ Klarstellungen vorzunehmen, oder diese werden (teilweise) nicht berücksichtigt.	Nicht unbedingt anwendbar, wenn eine Aufzeichnung im Rahmen eines Rechtsbehelfs zulässig ist.



Bewertung der erstinstanzlichen Entscheidung in der Sache

Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
EINLEITUNG	1.	In der Entscheidung sind die Angaben zum Antragsteller korrekt angegeben.			
	1.1.	In der Entscheidung werden der Name, das Herkunftsland und das Herkunftsgebiet, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen sowie weitere Einzelheiten angegeben, die im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten erforderlich sind.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller ist nicht ordnungsgemäß oder unvollständig benannt oder ermittelt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Daten aufgrund der nationalen Praktiken nicht zugänglich sind.
	2.	Falls zutreffend, enthält die Entscheidung eine kurze und präzise Zusammenfassung der Einwanderungshistorie des Antragstellers.			
	2.1.	Die Entscheidung enthält gemäß den nationalen Strategien eine kurze und präzise Zusammenfassung eventueller früherer Anträge und der Einwanderungshistorie des Antragstellers.	Es sind irrelevante Details enthalten, die von den entscheidenden Punkten der Einwanderungshistorie ablenken.	Es wurden gänzlich fehlerhafte Angaben oder keine Aufzeichnung der Historie angefertigt, was sich auf die nachfolgende Prüfung auswirkt oder nach einer Anfechtung verlangt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Einwanderungshistorie in der Entscheidung nicht verlangt wird.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ANTRAGSBEGRÜNDUNG	3	In der Antragsbegründung sind alle wesentlichen Tatsachen, künftige Furcht und Nachweise korrekt dargestellt.			
	3.1.	Alle wesentlichen Tatsachen wurden korrekt ermittelt und angegeben.	Es werden falsche Angaben in die Darstellung der wesentlichen Tatsachen aufgenommen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Es sind unnötige Details enthalten, die der Prüfung nicht mehr Gewicht verleihen.	Eine oder mehrere wesentliche Tatsachen werden nicht oder falsch dargestellt, was die Entscheidung beeinträchtigt. Die Zusammenfassung der Tatsachen ist inkohärent, einschließlich irrelevanter Tatsachen, die zu Fehlern bei der anschließenden Prüfung geführt haben.	[Option nicht verfügbar]
	3.2.	In der Antragsbegründung wird korrekt angegeben, wen und was der Antragsteller fürchtet und/oder warum er nicht in sein Herkunftsland oder das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren kann.	Es sind zu viele Details enthalten, was von den Kernpunkten ablenkt.	Die künftige Furcht wird nicht korrekt ermittelt oder nicht erwähnt, was die spätere Prüfung beeinträchtigt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ANTRAGSBEGRÜNDUNG	3.3.	Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise (Unterlagen oder andere Nachweise) werden gemäß den nationalen Gepflogenheiten korrekt dargestellt.	Es werden nicht korrekte Zitate zu weniger wichtigen Punkten verwendet, was sich nicht nachteilig auf die spätere Prüfung auswirkt.	Es werden nichtzutreffende Informationen aufgezeichnet oder Quellen zitiert, die nicht zur Offenlegung freigegeben sind, was die Entscheidung beeinträchtigt. Nachweise, die vorgelegt wurden, werden überhaupt nicht zitiert.	[Option nicht verfügbar]
	4	Die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen wird korrekt bewertet, einschließlich der Identität und des Herkunftslandes des Antragstellers.			
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	4.1.	Jede wesentliche Tatsache wird korrekt formuliert.	Es werden nicht korrekte, unnötige Details oder künftige Risiken in die Formulierung wesentlicher Tatsachen einbezogen, oder es handelt sich um eine Kombination wesentlicher Tatsachen anstelle einer getrennten Formulierung, ohne dass sich dies auf die nachfolgende Prüfung auswirkt.	Die Formulierung wesentlicher Tatsachen ist nicht korrekt, oder künftige Risiken in der Formulierung wesentlicher Tatsachen sind nicht korrekt, oder es handelt sich um eine Kombination wesentlicher Tatsachen anstelle einer getrennten Formulierung, was zu Fehlern bei der anschließenden Prüfung führt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	4.2.	Die Nachweise (Erklärungen des Antragstellers, Unterlagen oder andere Nachweise) werden korrekt den betreffenden wesentlichen Tatsachen zugeordnet.	Die Beweisquellen sind nicht eindeutig/korrekt zitiert.	Es fehlen relevante Nachweise oder unzuverlässige Angaben werden als Nachweise behandelt, wodurch die Prüfung beeinträchtigt wird.	[Option nicht verfügbar]
	4.3.	Die Indikatoren für die interne Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.	Ein Indikator für die interne Glaubhaftigkeit wird zu stark/wenig gewichtet, ohne dass sich dies auf das Ergebnis auswirkt. Es könnten weitere Analysen (Argumentation) bereitgestellt werden, um die Beurteilung der internen Glaubhaftigkeit zu untermauern.	Die Anwendung der internen Glaubhaftigkeitsindikatoren ist fehlerhaft oder Analysen fehlen, was zu einer falschen Schlussfolgerung hinsichtlich der internen Glaubhaftigkeit führt.	[Option nicht verfügbar]
	4.4.	Die Indikatoren für die externe Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.	Weitere unterstützende Herkunftsländerinformationen oder Erklärungen, wie die Herkunftsländerinformationen die Aussagen des Antragstellers stützen oder ihnen widersprechen, könnten zur Untermauerung der externen Glaubhaftigkeitsbewertung vorgelegt werden.	Es fehlen unterstützende Herkunftsländerinformationen oder Erklärungen dazu, wie die Herkunftsländerinformationen die Aussagen des Antragstellers unterstützen oder ihnen widersprechen, was zu einer falschen Schlussfolgerung zur externen Glaubhaftigkeit führt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	4.5.	Das Konzept der Plausibilität wird objektiv angewendet.	Auf einen Punkt, der keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerung bezüglich dieser wesentlichen Tatsache hat, wird die Plausibilität falsch oder unnötigerweise angewendet.	Die subjektive Interpretation von Plausibilität führt zu einer unbegründeten Ablehnung einer wesentlichen Tatsache.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn das Konzept der Plausibilität nicht angewendet wird.
	4.6.	In der Entscheidung werden nur Unstimmigkeiten/Abweichungen herangezogen, die dem Antragsteller zur Stellungnahme vorgelegt wurden.	Die Antwort des Antragstellers auf eine Infragestellung wird nicht beachtet, oder es wird eine nicht infrage gestellte Nebensache herangezogen, ohne dass sich dies auf das Ergebnis bezüglich der wesentlichen Tatsache auswirkt.	Punkte, die mit dem Antragsteller nicht geklärt wurden, sind bei der Prüfung seiner Glaubwürdigkeit gegen ihn verwendet worden, was zu einer Schwächung der Schlussfolgerung führt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es keine Unstimmigkeiten oder Abweichungen gibt.
	4.7.	Die Herkunftsländerinformationen sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.	Es werden nicht die aktuellsten Herkunftsländerinformationen verwendet, doch gilt die gewählte Quelle weiterhin. Die Herkunftsländerinformationen über die allgemeine Situation im Herkunftsland, die von Bedeutung wären, fehlen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Es werden irrelevante, unzuverlässige oder überholte Herkunftsländerinformationen verwendet, und ihnen wird unangemessenes Gewicht gegeben, was zu einer Schwächung der Schlussfolgerung führt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG		Die Herkunftsländerinformationen zur allgemeinen Situation im Herkunftsland, die von Bedeutung wären, fehlen, was zu einer falschen Schlussfolgerung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit führt.			
	5.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird eine eindeutige Aussage gemacht.			
	5.1.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird in der Entscheidung eindeutig angegeben, ob sie akzeptiert oder zurückgewiesen wird.	Die Schlussfolgerung kann aus dem Text abgeleitet werden, wird jedoch nicht ausdrücklich formuliert.	Es gibt kein erkennbares Ergebnis hinsichtlich einer oder mehrerer wesentlicher Tatsachen, so dass die Entscheidung angefochten werden kann.	[Option nicht verfügbar]
	5.2.	Gegebenenfalls wird Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie ⁽⁴⁾ korrekt angewendet.	[Option nicht verfügbar]	Die wesentliche Tatsache wurde zurückgewiesen, obwohl alle Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie erfüllt sind.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie für den Fall nicht relevant ist.

(⁴) [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	6	Das korrekte Beweismaß und die korrekte Beweislast werden angewendet.			
	6.1.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird im Einklang mit nationalen Leitlinien das korrekte Beweismaß angewendet.	Bei der Beschreibung der Norm oder der Fähigkeit des Antragstellers, sie einzuhalten, werden falsche Formulierungen verwendet, die Schlussfolgerung ist jedoch korrekt.	Es wird ein übermäßig hoher oder niedriger Standard angewendet, was zu einer fehlerhaften oder schlecht untermauerten Schlussfolgerung führt.	[Option nicht verfügbar]
	6.2.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird die Beweislast korrekt angewendet.	Unklare Formulierungen in Bezug auf die Beweislast ohne Auswirkungen auf die Schlussfolgerung.	Die Beweislast liegt allein beim Antragsteller, wenn die Organisation ihren Untersuchungsauftrag nicht erfüllt hat, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	[Option nicht verfügbar]
	6.3.	Individuelle Umstände und individuelle Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung und Traumata werden korrekt ermittelt und bei der Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen Anspruch zu begründen, berücksichtigt.	Zugrunde liegende Faktoren sind nicht ausdrücklich berücksichtigt worden, ohne dass dies sich auf das Ergebnis ausgewirkt.	Bei der Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, wurden zugrunde liegende Faktoren vernachlässigt, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine einschlägigen Faktoren zu prüfen sind.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RISIKOBEURTEILUNG	7	DAS RISIKO BEI EINER RÜCKKEHR WIRD GENAU UND IN VOLLEM UMFANG GEPRÜFT.			
	7.1.	In der Entscheidung wird das Risiko bei einer Rückkehr (wer, was, warum und unter welchen Umständen) korrekt ermittelt und bewertet und die individuellen Umstände des Antragstellers werden berücksichtigt.	Es werden irrelevante Aspekte berücksichtigt, die die Klarheit oder Effizienz beeinträchtigen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Relevante Punkte werden weggelassen oder nicht stichhaltige Argumente verwendet, was Zweifel an der Schlussfolgerung hinsichtlich des Risikos bei der Rückkehr aufkommen lässt.	[Option nicht verfügbar]
	7.2.	Gegebenenfalls wird in der Entscheidung die frühere Verfolgung bei der Beurteilung der Gefahr nach der Rückkehr korrekt berücksichtigt.	Die Verfolgung in der Vergangenheit wird zwar festgestellt, aber nicht ordnungsgemäß in Bezug auf das Risiko bei der Rückkehr bewertet, ohne dass dies Auswirkungen auf die Schlussfolgerung hat.	Die Verfolgung in der Vergangenheit wurde bei der Bewertung des Risikos bei der Rückkehr nicht festgestellt oder nicht berücksichtigt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn eine Verfolgung in der Vergangenheit auf diesen Fall nicht zutrifft.
	7.3.	Bei der Bewertung des Risikos bei einer Rückkehr wird das korrekte Beweismaß (hinreichende Wahrscheinlichkeit) angewendet.	Bei der Beschreibung des Beweismaßes werden unklare Formulierungen verwendet, doch ist die Schlussfolgerung korrekt.	Es wird ein falsches Beweismaß angewendet, was zu einer fehlerhaften und/oder nicht untermauerten Schlussfolgerung bezüglich des Risikos geführt hat.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RISIKOBEURTEILUNG	7.4.	Die Herkunftsländerinformationen sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.	Die Herkunftsländerinformationen sind nicht auf den Antrag zugeschnitten oder werden in übermäßiger Länge zitiert, was von dem Thema ablenkt. Eine ausführlichere Erläuterung der Art und Weise, wie die Herkunftsländerinformationen die Beurteilung der Gefährdung unterstützen, hätte die Entscheidung untermauern können.	Wesentliche relevante Herkunftsländerinformationen fehlen, was Zweifel an der Schlussfolgerung aufkommen lässt oder die Möglichkeit einer Anfechtung eröffnet.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, falls keine relevanten Herkunftsländerinformationen verfügbar sind.
	8	Es wird korrekt geprüft, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist.			
RECHTLICHE PRÜFUNG	8.1.	Die Begründetheit des ermittelten Risikos wird korrekt bewertet.	Die Beweisführung der Begründetheit des festgestellten Risikos ist unklar, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Falsche Schlussfolgerung bezüglich der Frage, ob das festgestellte Risiko begründet ist oder nicht.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weggelassen werden kann. „Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn auf der Grundlage der vorherigen Bewertung und der verfügbaren Informationen kein Risiko festgestellt wurde.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
RECHTLICHE PRÜFUNG	8.2.	Es wird korrekt geprüft, ob die angegebene Behandlung mit Verfolgung gleichzusetzen ist.	Die richtige Schlussfolgerung wurde gezogen, jedoch nicht klar erläutert.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weggelassen werden kann. „Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn kein Risiko festgestellt wurde.
	9	Verfolgungsgründe werden ermittelt und korrekt bewertet.		
	9.1.	In der Entscheidung werden alle anwendbaren Verfolgungsgründe korrekt ermittelt und bewertet.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Falsche Identifizierung eines Verfolgungsgrundes, die zu einer fehlerhaften Ablehnung/Annahme geführt hat, dass die befürchtete Verfolgung aus einem im Abkommen genannten Grund erfolgt.





Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RECHTLICHE PRÜFUNG	9.2.	Die Verbindung (Nexus) zwischen der Verfolgung und den Gründen wird korrekt eingeschätzt.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Unzureichende Bewertung der Verbindung, die zu einem falschen Ergebnis führt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weggelassen werden kann. „Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine Verfolgung festgestellt wurde.
	10	Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie ⁽⁵⁾ wird ermittelt und korrekt bewertet.			
	10.1.	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe a korrekt geprüft: „Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Keine oder nur unzureichende Prüfung im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn dem Antragsteller der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird.

⁽⁵⁾ [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.





Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RECHTLICHE PRÜFUNG	10.2	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe b korrekt geprüft: „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Keine oder nur unzureichende Prüfung im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn dem Antragsteller der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird.
	10.3	In der Entscheidung wird die Anwendbarkeit von Artikel 15 Buchstabe c korrekt geprüft: „eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt. Die individuellen Umstände des Antragstellers wurden nicht berücksichtigt, ohne dass sich dies auf das Ergebnis des Antrags auswirkte.	Keine oder nur unzureichende Prüfung im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn dem Antragsteller der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RECHTLICHE PRÜFUNG	11.	Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutz im Herkunftsland werden korrekt beurteilt.			
	11.1.	Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Schutz im Herkunftsgebiet des Antragstellers werden korrekt beurteilt.	Es werden übermäßig lange und unnötige Nachweise zitiert, was von den wesentlichen Punkten ablenkt.	Der Schutz oder ob der Schutz wirksam ist, wird nicht berücksichtigt oder unzureichend bewertet, was das Ergebnis infrage stellt. Die individuellen Umstände des Antragstellers oder das Profil der für die Verfolgung oder ernsthaften Schäden verantwortlichen Akteure wird nicht berücksichtigt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Beurteilung des Schutzes nicht angemessen ist.
	11.2.	Die Anwendbarkeit einer internen Schutzalternative wird korrekt beurteilt, auch in Bezug auf ihre Zumutbarkeit.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Die korrekte Beweislast wird angewendet, aber in der Entscheidung nicht klar erläutert.	Der Entscheider legt keinen bestimmten Ort fest. Es wird versäumt, unter Berücksichtigung der relevanten Herkunftsländerinformationen die Sicherheit, Reise und Aufnahme, die Umstände des Antragstellers und die Zumutbarkeit der Umsiedlung zu bewerten, was Zweifel an der Schlussfolgerung aufkommen lässt oder sie anfechtbar macht, wo dieses Element für die Entscheidung von zentraler Bedeutung ist.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Bewertung der internen Schutzalternative nicht angemessen ist.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
RECHTLICHE PRÜFUNG			Es wird eine falsche Beweislast angewendet, was zu einer falschen Schlussfolgerung führt oder zu einer Schlussfolgerung, die zu einer Anfechtung aufgrund einer internen Schutzalternative führen könnte.	
	12.	Gegebenenfalls werden Ausschlussgründe ermittelt und ordnungsgemäß geprüft.		
	12.1.	Ausschlussgründe werden ermittelt und ordnungsgemäß geprüft.	[Option nicht verfügbar]	Es werden keine Ausschlussgründe ermittelt oder bewertet, oder die nationale Strategie und spezifische Leitlinien werden bei der Prüfung von Ausschlussgründen nicht angewendet, was zu einer falschen Schlussfolgerung führt oder zu einer Schlussfolgerung, die zu einer Anfechtung des Ausschlusses führen könnte.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RECHTLICHE PRÜFUNG	12.2	Die individuelle Verantwortung wird korrekt beurteilt.	[Option nicht verfügbar]	Die individuelle Verantwortung wurde falsch oder nicht bewertet, was zu einer falschen Schlussfolgerung führt oder zu einer Schlussfolgerung, die zu einer Anfechtung des Ausschlusses führen könnte.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.
	12.3	Das korrekte Beweismaß und die korrekte Beweislast werden angewendet.	Das korrekte Beweismaß und die korrekte Beweislast werden angewendet, aber in der Entscheidung nicht klar erläutert.	Es werden ein falsches Beweismaß oder eine falsche Beweislast angewendet, was zu einer falschen Schlussfolgerung führt oder zu einer Schlussfolgerung, die zu einer Anfechtung des Ausschlusses führen könnte.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.
	13.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe korrekt angewendet.			
	13.1.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe) korrekt angewendet.	Es werden keine weiteren Argumente angeführt, die diese Erwägung stützen könnten.	Die Prüfung weiterer Schutzgründe stützt sich auf unzureichende Nachweise oder es werden wesentliche Aspekte des Antrags vernachlässigt, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine zusätzlichen Schutzgründe geltend gemacht werden oder wenn gemäß der nationalen Praxis keine zusätzlichen Schutzgründe angewendet werden.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
FORM	14.	Die Entscheidung folgt einer ordnungsgemäßen Struktur und enthält alle erforderlichen Elemente.		
	14.1.	Die Entscheidung ist in Struktur und Format ordnungsgemäß und entspricht nationalen Vorgaben.	Das Format ist angemessen, aber nicht in vollem Umfang auf den Antrag zugeschnitten. Geringfügige Abweichungen von den Standardabsätzen/der Standardstruktur werden verwendet, ohne dass dies zu einer unprofessionellen Darstellung der Entscheidung führt.	Es werden falsche/ ungeeignete Standardabsätze verwendet, was zu einer unprofessionellen Darstellung und einem Reputationsrisiko für die Organisation führt.
	14.2	Der Antragsteller erhält Informationen darüber, wie eine Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Wege angefochten werden kann.	Informationen über Rechtsbehelfe werden nicht im nationalen Standardformat übermittelt.	Die Auskunft über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs wird dem Antragsteller nicht erteilt oder mit falschen Anweisungen erteilt, was zur Folge hat, dass der Antragsteller falsch informiert ist.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
FORM	15.	Die Entscheidung ist fachgerecht abgefasst.			
	15.1.	Die Argumentation ist nicht spekulativ.	Eine Minderheit der Argumente ist nicht klar/eindeutig begründet und beeinträchtigt nicht die Struktur und Begründung der Entscheidung.	Es werden spekulative Argumente vorgebracht, die Zweifel an der Entscheidung aufkommen lassen.	[Option nicht verfügbar]
	15.2	Die Entscheidung ist sachgerecht, sensibel und sachbezogen formuliert.	Einige Sätze sind vage/nicht konkret, was sich jedoch nicht auf die Gesamtqualität der Entscheidung auswirkt.	Es werden anstößige oder unangemessene Formulierungen verwendet, was ein Risiko für das Ansehen der Organisation darstellt. Die Entscheidung enthält unnötige und unangemessene Details, ohne dass auf geschlechtsspezifische Sprache geachtet wird, was ein Risiko für das Ansehen der Organisation darstellt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
FORM	15.3	Grammatik- und Rechtschreibregeln wurden angewendet.	Es gibt eine kleine Anzahl von Darstellungsfehlern in Grammatik, Rechtschreibung oder Zeichensetzung.	Es wird eine erhebliche Anzahl an Grammatik- und Rechtschreibfehlern begangen, die die Qualität der Entscheidung deutlich beeinträchtigen und ein gewisses Risiko für das Ansehen der Organisation darstellen.	[Option nicht verfügbar]
	16.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.			
EFFIZIENZ	16.1.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.	Die Entscheidung wurde in Erwartung von Beweisen unnötig hinausgezögert, die sich eindeutig nicht auf die Entscheidung auswirken.	Der Antragsteller erhielt nicht genügend Zeit, um für den Antrag zentrale Beweise vorzulegen, als er eine angemessene Erklärung für den beantragten Zeitrahmen vorgelegt hat, was zu einer Entscheidung führt, die zu einer Anfechtung führen könnte. Unnötige Verzögerung ohne gerechtfertigten Grund.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Informationen nicht verfügbar sind.





Zulässigkeitsprüfung – Konzept des sicheren Drittstaats

Die nachstehenden Tabellen enthalten Leitlinien zu Situationen, mit denen der Qualitätsbewerter konfrontiert ist. Die Leitlinien basieren auf den am häufigsten vorkommenden Szenarien, die bei der Bewertung eines Falls auftreten können. Es soll eine praktische Methode für die korrekte Bewertung der Anträge und die Einheitlichkeit zwischen den Bewertern im Hinblick darauf umrissen werden, was eine korrekte Anwendung, einen geringfügigen Fehler oder einen erheblichen Fehler darstellt. Die beschriebenen Situationen sind weder erschöpfend noch abschließend, und der Qualitätsbewerter sollte stets die individuellen Umstände des jeweiligen Falls berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die Entwicklung von Leitlinien auf nationaler Ebene gefördert.





Bewertung der persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit – Konzept des sicheren Drittstaats

Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	1.	Auf zuvor festgestellte besondere Bedürfnisse wird entsprechend eingegangen.			
	1.1.	Zuvor ermittelte besondere Bedürfnisse werden bei der Organisation der Anhörung berücksichtigt. <i>Zum Beispiel: der Situation angemessenes Geschlecht des Befragenden und/oder Dolmetschers; unbegleitete Kinder werden von einem Vertreter begleitet; für Menschen mit Behinderungen werden praktische Vorkehrungen getroffen; es werden andere einschlägige Verfahrensgarantien eingeführt.</i>	Den besonderen Bedürfnissen wird nicht in vollem Umfang Rechnung getragen, aber diese Unterlassungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Anhörung.	Wird den besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen, kann dies die Fähigkeit des Antragstellers, seine Gründe darzulegen, wahrscheinlich beeinträchtigen. Besondere Bedürfnisse wurden ermittelt, aber es wurde keine angemessene Unterstützung für die Durchführung der Anhörung bereitgestellt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn vor der Anhörung keine besonderen Bedürfnisse festgestellt wurden.
	2.	Die erforderlichen Informationen werden dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.			
	2.1.	Informationen über das Ziel der Anhörung zur Zulässigkeit, das Konzept des sicheren Drittstaats und die Möglichkeit, sie anzufechten, werden bereitgestellt.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	2.2.	Es wird über die Vertraulichkeit informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.3.	Es werden Informationen über die Rollen aller anwesenden Personen zur Verfügung gestellt.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.4.	Es wird über die Verpflichtung des Antragstellers zur Zusammenarbeit informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.5.	Es wird über Pausen und die Möglichkeit, Pausen zu verlangen, informiert.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	[Option nicht verfügbar]
	2.6.	Weitere obligatorische Informationen über die Zulässigkeitsprüfung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten werden bereitgestellt.	Informationen werden zwar gegeben, doch steht nicht fest, dass der Antragsteller sie verstanden hat.	Diese Information wird dem Antragsteller nicht mitgeteilt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine weiteren Angaben gemacht werden müssen.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ERÖFFNUNG DER ANHÖRUNG	3.	Die Verständigung zwischen dem Antragsteller und dem Dolmetscher ist gewährleistet.			
	3.1.	Der Antragsteller wird gefragt, ob er den Dolmetscher versteht und umgekehrt, und wird aufgefordert, darauf hinzuweisen, wenn er eine Frage während der Anhörung nicht versteht oder wenn Kommunikationsprobleme bestehen.	Die konkrete Frage wird nicht zu Beginn der Anhörung gestellt, es wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt bestätigt, dass der Antragsteller und der Dolmetscher einander verstehen. Der Antragsteller wird nicht aufgefordert, darauf hinzuweisen, wenn er während der Anhörung eine Frage nicht versteht oder wenn es Kommunikationsprobleme gibt.	Die Verständigung zwischen Antragsteller und Dolmetscher wird nicht bestätigt. [Option nicht verfügbar]	
	4.	Es wird sichergestellt, dass der Antragsteller zu einer Anhörung in der Lage ist.			
	4.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, zu bestätigen, dass er geistig und körperlich in der Lage ist, sich der Anhörung zu unterziehen.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller wird nicht nach seinem Wohlbefinden befragt.	[Option nicht verfügbar]
	4.2.	Der Befragende kann mit Indikatoren belegen, dass die Anhörung nicht fortgesetzt werden kann.	[Option nicht verfügbar]	Mögliche Indikatoren werden nicht bemerkt oder ignoriert.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es solche Indikatoren nicht gibt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNG	5.	Der Befragende legt während der gesamten Anhörung eine professionelle Einstellung an den Tag.			
	5.1.	Der Befragende baut zu dem Antragsteller eine zweckdienliche Beziehung auf.	Der Befragende baut nicht proaktiv eine Beziehung zu dem Antragsteller auf, was jedoch die Gesamtqualität und/oder Effizienz der Anhörung nur unwesentlich beeinträchtigt.	Dem Befragenden ist es aufgrund von Mängeln seiner Befragungstechnik nicht gelungen, eine Beziehung zu dem Antragsteller aufzubauen, was sich nachteilig auf den Antragsteller und/oder die Gesamtqualität der Anhörung auswirkt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es nicht möglich ist, diesen Indikator auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu bewerten, z. B. wenn die Bewertung nicht allein durch Lektüre des Wortprotokolls/der Niederschrift erfolgen kann.
	5.2.	Der Befragende verwendet eine geeignete, sensible und faktenbasierte Sprache.	Einige Fragen sind vage/nicht konkret/nicht neutral, was jedoch die Gesamteffizienz der Anhörung nicht beeinträchtigt. Wortwahl, Tonfall und/oder Körpersprache weichen leicht von bewährten Verfahren ab, was jedoch wahrscheinlich keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller hatte.	Es werden unangemessene oder provozierende/voreingenommene Fragen gestellt, die sich negativ auf den Antragsteller und/oder die Gesamtqualität der Anhörung auswirken. Dem Antragsteller werden unangemessene Fragen gestellt, ohne dass auf eine geschlechtsspezifische und sensible Sprache geachtet wird, was sich negativ auf den Antragsteller oder die Gesamtqualität der Anhörung auswirkt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNG			Wortwahl, Tonfall und/oder Körpersprache sind so unangemessen, dass sie sich wahrscheinlich auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller ausgewirkt haben.		
	5.3.	Der Befragende wendet sich direkt an den Antragsteller (in der zweiten Person).	Bei einigen Gelegenheiten wendet sich der Befragende in der dritten Person an den Antragsteller, im Allgemeinen richten sich die Fragen jedoch an den Antragsteller.	Der Befragende wendet sich wiederholt in der dritten Person an den Antragsteller, was sich auf die Beziehung zwischen dem Befragenden und dem Antragsteller auswirken kann.	[Option nicht verfügbar]
	6.	Der Befragende sorgt dafür, dass alle anwesenden Personen entsprechend ihrer Rolle handeln, und führt die Anhörung effizient durch.			
	6.1.	Der Befragende hat die Situation während der gesamten Anhörung im Griff.	Es wird dem Antragsteller gestattet, sich ausführlich zu Angelegenheiten zu äußern, die für den Antrag nicht wesentlich sind.	Der gesetzliche Vertreter darf Teile der Anhörung übernehmen oder Verfahrensregeln missachten.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNG	<p>6.2. Kommt es während der Anhörung zu einer schwierigen Situation, wird diese vom Befragenden so weit wie möglich bereinigt.</p>	<p>Der Befragende hat Mühe, eine schwierige Situation zu erkennen und zu bereinigen, handhabt sie jedoch letztlich auf angemessene Weise.</p>	<p>Der Befragende versäumt es, eine schwierige Situation anzusprechen. Die Situation eskaliert und beeinträchtigt das Wohlbefinden der anwesenden Personen oder gefährdet die Wirksamkeit der Anhörung erheblich. Hinweise darauf, dass der Antragsteller eine oder mehrere Fragen nicht versteht (z. B., dass die angegebene Antwort für die gestellte Frage nicht relevant ist) wurden nicht angesprochen. Während der Fernanhörung treten technische Probleme auf, auf die der Befragende jedoch nicht eingeht, wodurch das Verständnis des Antragstellers für die gestellten Fragen beeinträchtigt wird.</p>	<p>„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn während der Anhörung keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten sind.</p>



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNG	6.3.	Der Befragende sorgt dafür, dass der Dolmetscher entsprechend seiner Rolle und Verantwortung tätig ist.	Der Dolmetscher verwendet Ton und/oder Sprache (einschließlich der Körpersprache), welche leicht von bewährten Verfahren abweicht, und der Befragende unternimmt nicht umgehend etwas dagegen. Der Dolmetscher hat eine unangemessene Bemerkung gemacht, und der Befragende geht nicht sofort darauf ein. Dies wirkt sich nicht auf die Gesamtqualität der Verdolmetschung aus.	Der Befragende greift nicht ein, obwohl sich der Dolmetscher lange mit dem Antragsteller unterhält, ohne das Gespräch zu übersetzen. Während der Anhörung darf der Dolmetscher wiederholt zum Antragsteller oder zum vorliegenden Fall Stellung nehmen.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn kein Dolmetscher hinzugezogen wird.
	6.4.	Der gesetzliche Vertreter und/oder andere anwesende Personen können ihre Rechte gemäß den nationalen Vorschriften ausüben und sind befugt, zumindest am Ende der persönlichen Anhörung einzugreifen.	Der Befragende hat anderen Anwesenden nicht umfassend erklärt, welche Rechte sie gemäß den nationalen Vorschriften haben.	Es ist dem gesetzlichen Vertreter nicht gestattet, gemäß den geltenden Verfahrensregeln zu sprechen.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, sofern außer dem Antragsteller, dem Prüfer und gegebenenfalls dem Dolmetscher keine weiteren Personen anwesend sind.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNG	6.5.	Bei Bedarf oder auf Wunsch werden Pausen eingelegt, sofern sie angemessen sind.	Der Befragende gestattet oder legt zu viele oder unnötig lange Pausen ein.	Wünsche nach einer Pause werden nicht berücksichtigt, oder es wird keine Pause eingelegt, obwohl die Länge der Anhörung eine Unterbrechung erforderlich gemacht hätte.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Anhörung kurz war und Unterbrechungen nicht erforderlich waren.
	7.	Der Befragende wendet die geeigneten Befragungsmethoden an.			
	7.1.	Der Antragsteller wird aufgefordert, die Gründe dafür, dass die Rückkehr in den Drittstaat für ihn nicht sicher ist, frei zu schildern.	Obwohl die freie Schilderung kurz ausfällt, hat der Befragende den Antragsteller nicht dazu ermutigt, seine freie Schilderung fortzusetzen und weiter zu erläutern.	Dem Antragsteller wird keine Möglichkeit gegeben, eine freie Schilderung vorzutragen.	[Option nicht verfügbar]
	7.2.	Der Antragsteller erhält eine Einführung in jedes neue Schwerpunktthema.	Einige Themen werden ohne (hinreichend klare) Einleitung begonnen, die Anhörung im Allgemeinen folgt jedoch einer logischen Struktur.	Neue Schwerpunktthemen werden ohne jegliche oder mit suggestiven Einführungen eingeleitet, was die Struktur der Anhörung und die Fähigkeit des Antragstellers, seinen Fall wirksam darzulegen, beeinträchtigt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben bei Anhörungen, in denen keine weiteren neuen Themen eingeführt werden müssen.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNG	7.3.	Der Befragende stellt offene und/oder geschlossene Fragen.	Offene Fragen werden angemessen verwendet, doch würden noch mehr offene Fragen höchstwahrscheinlich zu besseren Ergebnissen führen.	Geschlossene Fragen werden übermäßig verwendet, so dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, eine vollständige Darstellung vorzutragen.	[Option nicht verfügbar]
	7.4.	Die Fragen werden an die Fähigkeiten, die individuellen Umstände und das Profil des Antragstellers angepasst.	In Anbetracht des Hintergrunds des Antragstellers sind einige Fragen nicht hinreichend klar formuliert, was sich jedoch nicht nachteilig auf die Gesamteffizienz der Anhörung auswirkt.	Obwohl der Antragsteller einige Fragen, z. B. aufgrund individueller Umstände oder Profile, offensichtlich nicht versteht, formuliert der Befragende nicht entsprechend.	[Option nicht verfügbar]
	7.5.	Der Befragende vermeidet unproduktive Fragen wie z. B.: Suggestivfragen; Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten; Mehrfachfragen; unnötig repetitive Fragen; nicht sachdienliche Fragen.	Unproduktive Fragen werden bei einer oder mehreren Gelegenheiten verwendet, was jedoch die Gesamteffizienz der Anhörung nicht beeinträchtigt.	Es werden zahlreiche unproduktive Fragen gestellt, die sich ganz eindeutig nachteilig auf die Effizienz der Anhörung auswirken.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	8.	Wesentliche Tatsachen zur Frage, ob der Drittstaat für den Antragsteller sicher ist oder nicht, werden ermittelt und geprüft.			
	8.1.	Die Identität (einschließlich des Herkunftslandes) des Antragstellers wird hinreichend geklärt, und die persönlichen Umstände werden hinreichend geprüft.	Die Identität des Antragstellers wird festgestellt, aber auf Aspekte, die die Entscheidung weiter untermauern könnten, wird nicht eingegangen.	Die Identität des Antragstellers konnte nicht hinreichend festgestellt werden.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Identität des Antragstellers vor der Anhörung festgestellt wurde und dies in dieser Phase nicht relevant ist, z. B. wenn die Identität bei einer früheren Anhörung festgestellt wurde.
	8.2.	Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, zu erklären, warum der Drittstaat aufgrund seiner besonderen Umstände nicht sicher für ihn ist.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller erhält nicht die Möglichkeit, zu erklären, warum der Drittstaat nicht sicher für ihn ist. Relevante Behauptungen des Antragstellers zu der Frage, warum das Land nicht sicher ist, werden vom Befragenden nicht weiterverfolgt, was sich auf die Effizienz der Anhörung auswirkt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	8.3.	Frühere Probleme und/oder Bedrohungen des Lebens und der Freiheit aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung werden in Bezug auf das Drittland ausreichend geprüft (was, wer, wann, wo, warum).	Alle wesentlichen Tatsachen werden erkannt und geprüft, doch wird nicht auf Fragen eingegangen, die die Entscheidung untermauern könnten.	Einige wesentliche Tatsachen werden zwar erkannt, aber nicht ausreichend geprüft. Einige wesentliche Tatsachen werden als solche nicht erkannt und daher nicht weiter geprüft.	[Option nicht verfügbar]
	8.4.	Die Gefahr eines ernsthaften Schadens wird im Hinblick auf das Drittland ausreichend geprüft (was, wer, wann, wo, warum).	Alle wesentlichen Tatsachen werden erkannt und geprüft, doch wird nicht auf Fragen eingegangen, die die Entscheidung untermauern könnten.	Einige wesentliche Tatsachen werden zwar erkannt, aber nicht ausreichend geprüft. Einige wesentliche Tatsachen werden als solche nicht erkannt und daher nicht weiter geprüft.	[Option nicht verfügbar]
	8.5	Es werden Fakten im Zusammenhang mit der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und dem Verbot der Abschiebung unter Verletzung des Rechts auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung geprüft.	Vorfälle/Tatsachen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und dem Verbot der Abschiebung werden ermittelt und in gewissem Umfang geprüft, doch hätten weitere Fragen und die Prüfung von Dokumenten die Entscheidung noch besser untermauern können.	Vorfälle/Tatsachen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und dem Verbot der Abschiebung werden ignoriert oder ermittelt, aber nicht ausreichend geprüft.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	8.6	Es werden Sachverhalte im Zusammenhang mit der Möglichkeit geprüft, den Flüchtlingsstatus zu beantragen und Schutz im Einklang mit dem Genfer Abkommen zu erhalten.	Sachverhalte, die für die Möglichkeit, den Flüchtlingsstatus zu beantragen und Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten, von Bedeutung sind, werden ermittelt und in gewissem Umfang geprüft, aber weitere Fragen, die die Entscheidung hätten untermauern können, werden nicht behandelt.	Sachverhalte, die für die Möglichkeit, den Flüchtlingsstatus zu beantragen und Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten, von Bedeutung sind, werden ignoriert oder ermittelt, aber nicht ausreichend geprüft.	[Option nicht verfügbar]
	8.7	Es wird geprüft, ob eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittland besteht, aufgrund derer es für ihn zumutbar wäre, dass er sich in dieses Land begibt.	Eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Drittland wird bis zu einem gewissen Grad geprüft, aber Fragen, die die Entscheidung hätten weiter untermauern können, werden nicht behandelt.	Eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat wird unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers nicht als solche ermittelt oder ignoriert und daher nicht ausreichend geprüft.	[Option nicht verfügbar]
	8.8	Es wird auf künftige Furcht eingegangen.	Die künftige Furcht des Antragstellers und gegebenenfalls der Familienangehörigen wird bis zu einem gewissen Grad geprüft, doch hätten weitere Fragen die Entscheidung noch besser untermauern können.	Die künftige Furcht des Antragstellers wird nicht geprüft, oder gegebenenfalls anders geartete Furcht der Familienangehörigen wird nicht geprüft.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	9.	Auf zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegte Unterlagen und sonstige Nachweise wird in geeigneter Weise eingegangen.			
	9.1.	Der Befragende prüft die Relevanz und die Herkunft aller Unterlagen oder anderen Nachweise, die zur Untermauerung des Antrags des Antragstellers vorgelegt wurden.	Es wird zu viel Zeit damit verbracht, über Unterlagen zu sprechen, die keinen Einfluss auf den Antrag haben.	Inhalt, Quelle, Relevanz von Dokumenten oder sonstigen Nachweisen usw. werden während der Anhörung nicht oder nicht ausreichend geprüft, obwohl sie für den Antrag wesentlich sind.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn in dem Fall keine schriftlichen Informationen vorliegen.
	9.2.	Alle vom Antragsteller vorgelegten einschlägigen Unterlagen oder sonstigen Nachweise werden in das Dossier aufgenommen.	Alle relevanten schriftlichen oder anderen Nachweise werden zu den Akten genommen, doch werden sie nicht entsprechend der nationalen Praxis erfasst.	Relevante schriftliche oder andere Nachweise werden nicht in die Akte aufgenommen.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn während der Anhörung keine schriftlichen oder anderen Nachweise vorgelegt wurden.
	10.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, Unstimmigkeiten und Abweichungen zu beseitigen.			
	10.1.	Alle wesentlichen Unstimmigkeiten und Abweichungen werden dem Antragsteller mitgeteilt, und ihm wird Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.	Unstimmigkeiten und/oder Abweichungen, die nicht mit den wesentlichen Tatsachen zusammenhängen, werden unnötigerweise tiefgehend ausgelotet.	Erhebliche Unstimmigkeiten, fehlende Details oder Abweichungen werden dem Antragsteller nicht vorgelegt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es keine erheblichen Unstimmigkeiten oder Abweichungen gibt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	11.	Gegebenenfalls sind Ausschlussgründe angemessen zu prüfen.			
	11.1.	Potenzielle Ausschlussgründe werden korrekt ermittelt und angegeben (was in der Anhörung über den Inhalt, die je nach der nationalen Strategie folgen kann, weiter geprüft werden soll).	[Option nicht verfügbar]	Es wurden keine potenziellen Ausschlussgründe ermittelt. Potenzielle Ausschlussgründe werden nicht zwecks etwaiger Weiterverfolgung hervorgehoben.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.
	12.	Spezifische Strategien und Leitlinien werden korrekt befolgt.			
	12.1.	Gegebenenfalls wird die nationale Strategie in Bezug auf das spezifische Profil des Antragstellers korrekt befolgt. <i>Zu spezifischen Profilen können beispielsweise gehören: unbegleitete Kinder, Opfer von Menschenhandel, potenzielle Opfer weiblicher Genitalverstümmelung, Antragsteller, die ihren Antrag auf ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität stützen, Leitlinien zum Familienverband/Anwendung der Dublin-III-Verordnung usw.</i>	Der Befragende folgt im Allgemeinen der nationalen Strategie, ergreift jedoch keine bestimmten verfahrenstechnischen Maßnahmen, wobei sich dies nicht merkbar auf das Ergebnis des Antrags, auf den Antragsteller, auf die Asylbehörde oder den Staat auswirkt.	Der Befragende folgt nicht der nationalen Strategie, was möglicherweise das Ergebnis des Antrags beeinträchtigt oder dem Antragsteller oder dem Ansehen der Asylbehörde schadet.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn der Antragsteller nicht über ein spezifisches Profil dieser Art verfügt oder wenn es keine nationale Strategie gibt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GEGENSTAND DER ANHÖRUNG	12.2.	Gegebenenfalls werden länderspezifische Leitlinien für die Anhörung korrekt befolgt.	Der Befragende hält sich in der Anhörung im Allgemeinen an die Leitlinien des Landes, jedoch nicht in allen Elementen, ohne dass sich dies wesentlich auf das Ergebnis des Antrags auswirkt.	Der Befragende hält sich nicht an die spezifischen Leitlinien, was das Ergebnis des Antrags infrage stellen könnte.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine einschlägigen Länderleitlinien für die Anhörung vorhanden sind.
	12.3.	Gegebenenfalls werden die Strategien für die Anwendung zusätzlicher Schutzgründe (z. B. humanitäre Gründe, Schutz von Opfern des Menschenhandels gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Richtlinien) korrekt befolgt.	Alle zusätzlichen Schutzgründe, die sich aus der nationalen Strategie ergeben, werden ermittelt und geprüft, doch werden Fragen, die die Entscheidung weiter untermauern könnten, nicht behandelt.	Einige zusätzliche Schutzgründe, die sich aus der nationalen Strategie ergeben, werden nicht als solche erkannt und daher nicht weiter geprüft.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Asylbehörde nicht befugt ist, Entscheidungen bezüglich zusätzlicher Schutzgründe zu erlassen, oder keine zusätzlichen Gründe vorliegen.
ABSCHLUSS DER ANHÖRUNG	13.	Der Befragende hält sich beim Abschluss der Anhörung an die notwendigen Schritte.			
	13.1.	Der Befragende bestätigt, dass der Antragsteller alle gestellten Fragen verstanden hat.	Der Antragsteller wird am Ende der Anhörung nicht ausdrücklich befragt, aber das Verständnis wurde während der gesamten Anhörung bestätigt.	Das Verständnis wurde nicht bestätigt. Der Antragsteller gibt an, dass er nicht versteht, und der Befragende ist nicht entsprechend darauf eingegangen.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ABSCHLUSS DER ANHÖRUNG	13.2.	Der Befragende fragt den Antragsteller, ob er noch etwas hinzufügen möchte.	[Option nicht verfügbar]	Dem Antragsteller wird keine Möglichkeit gegeben, etwas hinzuzufügen.	[Option nicht verfügbar]
	13.3.	Der Befragende erläutert klar die nächsten Schritte des Asylverfahrens.	Dem Antragsteller werden nur Teile dieser Informationen übermittelt.	Der Antragsteller wird nicht über die nächsten Schritte im Asylverfahren informiert.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn der Befragende gemäß der nationalen Praxis nicht verpflichtet ist, diese Informationen vorzulegen oder in das Anhörungsprotokoll aufzunehmen.
ANHÖRUNGSPROTOKOLL	14.	Die Regeln für die Niederschrift/den Bericht von Anhörungen werden entsprechend beachtet.			
	14.1.	Von der persönlichen Anhörung wird ein ausführlicher und sachlicher Bericht mit allen wesentlichen Elementen oder eine Niederschrift angefertigt. Diese enthalten gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weitere Erwägungen.	Das Anhörungsprotokoll enthält zahlreiche Rechtschreibfehler oder ist etwas schwer lesbar. Die geforderten und/oder eingeleiteten Pausen werden nicht in der Niederschrift der Anhörung festgehalten, wenn dies nach den nationalen Strategien erwartet wird.	Der Bericht ist nicht lesbar, oder es liegt auf der Hand, dass einige wesentliche Elemente fehlen oder die Bedeutung aufgrund einer übermäßigen Paraphrasierung geändert/verloren gegangen ist.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ANHÖRUNGSPROTOKOLL	14.2.	Gegebenenfalls erfolgt im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Strategien eine Audio- oder audiovisuelle Aufzeichnung.	Die Aufzeichnung erfolgt nach den nationalen Strategien, doch der Befragende hat bestimmte verfahrenstechnische Maßnahmen nicht ergriffen (z. B. indem versäumt wurde, dem Antragsteller unverzüglich eine Kopie zur Verfügung zu stellen oder die Aufzeichnung gemäß den technischen Vorschriften unverzüglich zu speichern), ohne dass das Verfahren oder die Rechte des Antragstellers erheblich beeinträchtigt würden.	Die Anhörung wird nicht oder nur zum Teil aufgezeichnet, wo eine Aufzeichnung erforderlich ist. Die Aufzeichnung ist unverständlich. Der Befragende teilt dem Antragsteller nicht mit, dass er aufgezeichnet wird.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn gemäß den nationalen Praktiken keine Audio-/ audiovisuelle Aufzeichnung vorgenommen wird.
	14.3.	Der Antragsteller erhält eine wirksame Gelegenheit, sich zu äußern und/oder mündliche und/oder schriftliche Erklärungen in Bezug auf falsche Übersetzungen oder Missverständnisse im Anhörungsbericht/in der Niederschrift abzugeben.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller erhält keine Gelegenheit, Berichtigungen/ Klarstellungen vorzunehmen, oder diese werden (teilweise) nicht berücksichtigt.	Nicht unbedingt anwendbar, wenn eine Aufzeichnung im Rahmen eines Rechtsbehelfs zulässig ist.



Bewertung der erstinstanzlichen Entscheidung über die Zulässigkeit – Konzept des sicheren Drittstaats

Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
EINLEITUNG	1.	In der Entscheidung werden die Angaben zum Antragsteller korrekt angegeben.			
	1.1.	In der Entscheidung werden der Name, das Herkunftsland und das Herkunftsgebiet, das Geburtsdatum und das Aktenzeichen sowie weitere Einzelheiten angegeben, die im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten erforderlich sind.	[Option nicht verfügbar]	Der Antragsteller ist nicht ordnungsgemäß oder unvollständig benannt oder ermittelt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Daten aufgrund der nationalen Praktiken nicht zugänglich sind.
	2.	Falls zutreffend, enthält die Entscheidung eine kurze und präzise Zusammenfassung der Einwanderungshistorie des Antragstellers.			
	2.1.	Die Entscheidung enthält gemäß den nationalen Strategien eine kurze und präzise Zusammenfassung eventueller früherer Anträge und der Einwanderungshistorie des Antragstellers.	Es sind irrelevanten Details enthalten, die von den entscheidenden Punkten der Einwanderungshistorie ablenken.	Es wurden gänzlich fehlerhafte Angaben oder keine Aufzeichnung der Historie angefertigt, was sich auf die nachfolgende Prüfung auswirkt oder nach einer Anfechtung verlangt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn die Einwanderungshistorie in der Entscheidung nicht verlangt wird.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ANTRAGSBEGRÜNDUNG	3	In der Antragsbegründung sind alle wesentlichen Tatsachen, künftige Furcht und Nachweise korrekt dargestellt.			
	3.1.	Alle wesentlichen Tatsachen, die für die Frage relevant sind, ob der Drittstaat für den Antragsteller sicher ist, werden korrekt ermittelt und angegeben.	Es werden falsche Angaben in die Darstellung von wesentlichen Tatsachen aufgenommen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Es sind unnötige Details enthalten, die der Prüfung nicht mehr Gewicht verleihen.	Eine oder mehrere wesentliche Tatsachen werden nicht oder falsch dargestellt, was die Entscheidung beeinträchtigt. Inkohärente Zusammenfassung der Tatsachen, einschließlich irrelevanter Tatsachen, die zu Fehlern bei der anschließenden Prüfung geführt haben.	[Option nicht verfügbar]
	3.2.	In der Antragsbegründung wird korrekt angegeben, wen und was der Antragsteller im Zusammenhang mit dem Drittland fürchtet und warum.	Es sind zu viele Details enthalten, was von den Kernpunkten ablenkt.	Die künftige Furcht wird nicht korrekt ermittelt oder nicht erwähnt, was die spätere Prüfung beeinträchtigt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
ANTRAGSBEGRÜNDUNG	3.3.	Die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise (Unterlagen oder andere Nachweise) werden gemäß den nationalen Gepflogenheiten korrekt dargestellt.	Es werden nicht korrekte Zitate zu weniger wichtigen Punkten verwendet, was sich nicht nachteilig auf die spätere Prüfung auswirkt.	Es werden nichtzutreffende Informationen aufgezeichnet oder Quellen zitiert, die nicht zur Offenlegung freigegeben sind, was die Entscheidung beeinträchtigt. Nachweise, die vorgelegt wurden, werden überhaupt nicht zitiert.	[Option nicht verfügbar]
	4.	Die Glaubhaftigkeit aller wesentlichen Tatsachen wird korrekt bewertet, einschließlich der Identität und des Herkunftslandes des Antragstellers.			
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	4.1.	Jede wesentliche Tatsache wird korrekt formuliert.	Es werden nicht korrekte, unnötige Details und/oder künftige Risiken in die Formulierung wesentlicher Tatsachen einbezogen, oder es handelt sich um eine Kombination wesentlicher Tatsachen anstelle einer getrennten Formulierung, ohne dass sich dies auf die nachfolgende Prüfung auswirkt.	Die Formulierung wesentlicher Tatsachen ist nicht korrekt und/oder künftige Risiken in der Formulierung wesentlicher Tatsachen sind nicht korrekt und/oder es handelt sich um eine Kombination wesentlicher Tatsachen anstelle einer getrennten Formulierung, was zu Fehlern bei der anschließenden Prüfung führt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	4.2.	Die Nachweise (Erklärungen des Antragstellers, Urkunden oder andere Nachweise) werden korrekt mit jeder wesentlichen Tatsache verknüpft.	Beweisquellen nicht eindeutig/korrekt zitiert.	Es fehlen relevante Nachweise oder unzuverlässige Angaben werden als Nachweise behandelt, wodurch die Prüfung beeinträchtigt wird.	[Option nicht verfügbar]
	4.3.	Die Indikatoren für die interne Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.	Ein Indikator für die interne Glaubhaftigkeit wird zu stark/wenig gewichtet. Es sollten weitere Analysen (Argumentation) bereitgestellt werden, um die Beurteilung der internen Glaubhaftigkeit zu untermauern.	Die Anwendung der internen Glaubhaftigkeitsindikatoren ist fehlerhaft oder Analysen fehlen, was zu einer falschen Schlussfolgerung hinsichtlich der internen Glaubhaftigkeit führt.	[Option nicht verfügbar]
	4.4.	Die Indikatoren für die externe Glaubhaftigkeit werden korrekt angewendet und analysiert, einschließlich der Bewertung und der Erläuterungen zu den Indikatoren.	Weitere unterstützende Herkunftsländerinformationen und/oder Erklärungen, wie die Herkunftsländerinformationen die Aussagen des Antragstellers stützen oder ihnen widersprechen, sollten zur Untermauerung der externen Glaubhaftigkeitsbewertung vorgelegt werden.	Es fehlen unterstützende Herkunftsländerinformationen oder Erklärungen dazu, wie die Herkunftsländerinformationen die Aussagen des Antragstellers unterstützen oder ihnen widersprechen, was zu einer falschen Schlussfolgerung zur externen Glaubhaftigkeit führt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	4.5.	Das Konzept der Plausibilität wird objektiv angewendet.	Auf einen Punkt, der keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerung bezüglich dieser wesentlichen Tatsache hat, wird die Plausibilität falsch oder unnötigerweise angewendet.	Die subjektive Interpretation von Plausibilität führt zu einer unbegründeten Ablehnung einer wesentlichen Tatsache.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn das Konzept der Plausibilität nicht angewendet wird.
	4.6.	In der Entscheidung werden nur Unstimmigkeiten/Abweichungen herangezogen, die dem Antragsteller zur Stellungnahme vorgelegt wurden.	Die Antwort des Antragstellers auf eine Infragestellung wird nicht beachtet, oder es wird eine nicht infrage gestellte Nebensache herangezogen, ohne dass sich dies auf das Ergebnis bezüglich der wesentlichen Tatsache auswirkt.	Punkte, die mit dem Antragsteller nicht geklärt wurden, wurden bei der Prüfung seiner Glaubwürdigkeit gegen ihn verwendet, was zu einer Schwächung der Schlussfolgerung geführt hat.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn es keine Unstimmigkeiten oder Abweichungen gibt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	4.7.	Die Herkunftsländerinformationen sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.	Es werden nicht die aktuellsten Herkunftsländerinformationen verwendet, doch gilt die gewählte Quelle weiterhin. Es fehlen Herkunftsländerinformationen über die allgemeine Situation in dem Drittland, die von Bedeutung wären, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Es werden irrelevante, unzuverlässige oder überholte Herkunftsländerinformationen verwendet, und ihnen wird unangemessenes Gewicht gegeben, was zu einer Schwächung der Schlussfolgerung führt. Herkunftsländerinformationen zur allgemeinen Situation in dem Drittland, die relevant wären, fehlen, was zu einer falschen Schlussfolgerung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit führt.	[Option nicht verfügbar]
	5.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird eine eindeutige Aussage gemacht.			
	5.1.	Zu jeder wesentlichen Tatsache wird in der Entscheidung eindeutig angegeben, ob sie akzeptiert oder zurückgewiesen wird.	Die Schlussfolgerung kann aus dem Text abgeleitet werden, wird jedoch nicht ausdrücklich formuliert.	Es gibt kein erkennbares Ergebnis hinsichtlich einer oder mehrerer wesentlicher Tatsachen, so dass die Entscheidung angefochten werden kann.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	5.2.	Gegebenenfalls wird Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie korrekt angewendet.	[Option nicht verfügbar]	Die wesentliche Tatsache wurde zurückgewiesen, obwohl alle Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie erfüllt sind.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wo Artikel 4 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie für den Fall nicht relevant ist.
	6.	Das korrekte Beweismaß und die korrekte Beweislast werden angewendet.			
	6.1.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird im Einklang mit nationalen Leitlinien das korrekte Beweismaß angewendet.	Bei der Beschreibung der Norm oder der Fähigkeit des Antragstellers, sie einzuhalten, werden falsche Formulierungen verwendet, die Schlussfolgerung ist jedoch korrekt.	Es wird ein übermäßig hoher oder niedriger Standard angewendet, was zu einer fehlerhaften oder schlecht untermauerten Schlussfolgerung führt.	[Option nicht verfügbar]
	6.2.	Bei der Prüfung der wesentlichen Tatsachen wird die Beweislast korrekt angewendet.	Unklare Formulierungen in Bezug auf die Beweislast ohne Auswirkungen auf die Schlussfolgerung.	Die Beweislast liegt allein beim Antragsteller, wenn die Organisation ihren Untersuchungsauftrag nicht erfüllt hat, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
GLAUBHAFTIGKEITSPRÜFUNG	6.3.	Individuelle Umstände und individuelle Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildung und Trauma werden korrekt ermittelt und bei der Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, seinen Anspruch zu begründen, berücksichtigt.	Zugrunde liegende individuelle Faktoren und individuelle Umstände wurden nicht ausdrücklich berücksichtigt, ohne dass sie sich auf die Schlussfolgerung auswirken.	Versäumnis, die Umstände des Antragstellers zu bewerten. Die zugrunde liegenden individuellen Faktoren wurden vernachlässigt, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn keine einschlägigen Faktoren zu prüfen sind.
RISIKOBEURTEILUNG	7	Das Risiko bei einer Rückkehr wird genau und in vollem Umfang geprüft.			
	7.1.	In der Entscheidung wird das Risiko nach der Rückkehr (wer, was, warum und unter welchen Umständen) im Zusammenhang mit dem Drittland korrekt ermittelt und bewertet.	Es werden irrelevante Aspekte berücksichtigt, die die Klarheit oder Effizienz beeinträchtigen, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Relevante Punkte werden weggelassen oder nicht stichhaltige Argumente verwendet, was Zweifel an der Schlussfolgerung hinsichtlich des Risikos bei der Rückkehr aufkommen lässt.	[Option nicht verfügbar]
	7.2.	Bei der Bewertung des Risikos bei einer Rückkehr wird das korrekte Beweismaß angewendet (hinreichende Wahrscheinlichkeit).	Bei der Beschreibung des Beweismaßes werden unklare Formulierungen verwendet, doch ist die Schlussfolgerung korrekt.	Es wird ein falsches Beweismaß angewandt, was zu einer fehlerhaften und/oder nicht untermauerten Schlussfolgerung bezüglich des Risikos geführt hat.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RISIKOBEURTEILUNG	7.3.	Die Herkunftsländerinformationen in Bezug auf das Drittland sind relevant und aktuell und werden korrekt zitiert.	Die Herkunftsländerinformationen sind nicht auf den Antrag zugeschnitten oder werden in übermäßiger Länge zitiert, was von dem Thema ablenkt. Eine ausführlichere Erläuterung der Art und Weise, wie die Herkunftsländerinformationen die Beurteilung der Gefährdung unterstützen, hätte die Entscheidung untermauern können.	Wesentliche relevante Herkunftsländerinformationen fehlen, was Zweifel an der Schlussfolgerung aufkommen lässt und/oder die Möglichkeit einer Anfechtung eröffnet.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, falls keine relevanten Herkunftsländerinformationen verfügbar sind.
	7.4.	Die besonderen Umstände des Antragstellers werden berücksichtigt und im Hinblick auf die Sicherheit des Landes und die Verbindung zum Antragsteller richtig bewertet.	Bestimmte Aspekte der Umstände des Antragstellers wurden nicht gründlich geprüft, hatten jedoch keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Entscheidung.	Versäumnis, die Umstände des Antragstellers zu bewerten. Besondere Umstände des Antragstellers, wurden vernachlässigt, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn in diesem Fall keine besonderen Umstände festgestellt wurden.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
RISIKOBEURTEILUNG	8	Die Bedrohung des Lebens und der Freiheit oder das Risiko eines ernsthaften Schadens wird richtig erkannt und bewertet.		
	8.1.	Die Begründetheit des ermittelten Risikos wird korrekt bewertet.	Die Beweisführung der Begründetheit des festgestellten Risikos ist unklar, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weggelassen werden kann. „Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn auf der Grundlage der vorherigen Bewertung und der verfügbaren Informationen kein Risiko festgestellt wurde.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RISIKOBEURTEILUNG	8.2.	In der Entscheidung werden gegebenenfalls alle zutreffenden Gründe für die Bedrohung des Lebens und der Freiheit (aufgrund der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung) korrekt ermittelt und bewertet.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat.	Falsche Identifizierung eines Verfolgungsgrundes, die zu einer fehlerhaften Ablehnung/Annahme geführt hat, dass die befürchtete Bedrohung aus einem entsprechenden Grund erfolgt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weggelassen werden kann. „Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn auf der Grundlage der vorherigen Bewertung kein Risiko festgestellt wurde.
	8.3.	In der Entscheidung wird gegebenenfalls die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens (z. B. Folter oder unmenschliche, erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) korrekt bewertet.	Im Großen und Ganzen korrekte Bewertung, aber eine gründlichere oder klarere Bewertung hätte die Entscheidung besser untermauern können.	Unzureichende Bewertung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens, was die Schlussfolgerung beeinträchtigt.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn diese Bewertung in bestimmten Entscheidungen nach nationalen Rechtsvorschriften und Strategien weggelassen werden kann. „Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn auf der Grundlage der vorherigen Bewertung kein Risiko festgestellt wurde.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
RISIKOBEURTEILUNG	9.	Der Grundsatz der Nichtzurückweisung gemäß dem Genfer Abkommen und das Verbot der Abschiebung werden eingehalten.		
	9.1.	Die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß dem Genfer Abkommen wird korrekt ermittelt und bewertet.	Es erfolgte eine korrekte Bewertung, aber eine gründlichere oder klarere Bewertung hätte die Entscheidung besser untermauern können.	Vorfälle (wesentliche Tatsachen) im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung werden nicht ermittelt und folglich nicht bewertet.
	9.2.	Die Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt, wird korrekt ermittelt und bewertet.	Unklare oder übermäßig lange Erwägungen, was die Klarheit beeinträchtigt, aber keine Auswirkungen auf das Ergebnis hat. Richtige Schlussfolgerung wurde gezogen, aber nicht klar oder hinreichend erläutert.	Keine oder unzureichende Prüfung der Einhaltung des Verbots der Abschiebung, wenn diese einen Verstoß gegen das im Völkerrecht festgelegte Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darstellt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
RISIKOBEURTEILUNG	10.	In dem betreffenden Drittland besteht die Möglichkeit, den Flüchtlingsstatus zu beantragen und im Falle der Anerkennung Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten.		
	10.1.	Es wird korrekt bewertet, ob die Möglichkeit besteht, die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu beantragen.	Es gibt einige unklare Elemente in der Argumentation, die keinen Einfluss auf das Ergebnis haben.	[Option nicht verfügbar]
	10.2.	Wenn festgestellt wird, dass es sich um einen Flüchtling handelt, wird die Möglichkeit, Schutz gemäß dem Genfer Abkommen zu erhalten, korrekt bewertet.	Die Begründung enthält einige unklare Elemente, die sich nicht auf die Schlussfolgerung auswirken.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
RISIKOBEURTEILUNG	11.	Es wird festgelegt, ob eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittland besteht, aufgrund derer es für ihn zumutbar wäre, dass er sich in dieses Land begibt.			
	11.1.	Es wird korrekt ermittelt und bewertet, ob eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittland besteht, aufgrund derer es für ihn zumutbar wäre, dass er sich in dieses Land begibt.	Die zumutbare Möglichkeit für den Antragsteller, in das Drittland zurückzukehren, wurde zwar richtig bewertet, aber nicht klar oder zu allgemein erläutert. Die allgemeinen Umstände und Elemente, die die Verbindung des Antragstellers mit dem Drittland betreffen, werden zwar ermittelt, aber nicht vollständig bewertet, ohne dass sich dies auf die Entscheidung auswirkt.	Die persönlichen Umstände und die Anhaltspunkte, die die Verbindung zum Drittland herstellen, wurden nicht berücksichtigt. Die Schlussfolgerung beruht nur auf der Verwendung einer standardisierten Argumentation ohne jede Begründung hinsichtlich der persönlichen Umstände des Antragstellers. Anhaltspunkte, die die Verbindung des Antragstellers mit dem Drittland betreffen, werden nicht berücksichtigt oder ignoriert und nicht korrekt bewertet. Die Entscheidung folgt dem Muster, ohne dass eine individuelle Bewertung erfolgt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
RISIKOBEURTEILUNG	12.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe korrekt angewendet.		
	12.1.	Gegebenenfalls werden zusätzliche Schutzgründe (z. B. Schutz von Opfern von Menschenhandel gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Strategien) korrekt angewendet.	Es werden keine weiteren Argumente angeführt, die diese Erwägung stützen könnten.	Die Prüfung weiterer Schutzgründe stützt sich auf unzureichende Nachweise und/oder es werden wesentliche Aspekte des Antrags vernachlässigt, was Zweifel an der Entscheidung aufkommen lässt.
FORM	13.	Die Entscheidung folgt einer ordnungsgemäßen Struktur und enthält alle erforderlichen Elemente.		
	13.1.	Die Entscheidung ist in Struktur und Format ordnungsgemäß und entspricht nationalen Vorgaben.	Das Format ist angemessen, aber nicht in vollem Umfang auf den Antrag zugeschnitten. Geringfügige Abweichungen von den Standardabsätzen/der Standardstruktur werden verwendet, ohne dass dies zu einer unprofessionellen Darstellung der Entscheidung führt.	Es werden falsche/ ungeeignete Standardabsätze verwendet, was zu einer unprofessionellen Präsentation und einem Reputationsrisiko für die Organisation führt.



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann	
FORM	13.2.	Der Antragsteller erhält Informationen darüber, wie eine Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Wege angefochten werden kann.	Informationen über Rechtsbehelfe werden nicht im nationalen Standardformat übermittelt.	Die Auskunft über das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs wird dem Antragsteller nicht erteilt oder mit falschen Anweisungen erteilt, was zur Folge hat, dass der Antragsteller falsch informiert ist.	„Nicht anwendbar“ bzw. „n/a“ angeben, wenn kein Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs besteht, z. B. wenn der Antrag zulässig war.
	14.	Die Entscheidung ist fachgerecht abgefasst.			
	14.1.	Die Argumentation ist nicht spekulativ.	Eine Minderheit der Argumente ist nicht klar/eindeutig begründet und beeinträchtigt nicht die Struktur und Begründung der Entscheidung.	Es werden spekulative Argumente vorgebracht, die Zweifel an der Entscheidung aufkommen lassen.	[Option nicht verfügbar]
	14.2.	Die Entscheidung ist sachgerecht, sensibel und sachbezogen formuliert.	Einige Sätze sind vage/nicht konkret, was sich jedoch nicht auf die Gesamtqualität der Entscheidung auswirkt.	Es werden anstößige oder unangemessene Formulierungen verwendet, was ein Risiko für das Ansehen der Organisation darstellt.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
FORM			Die Entscheidung enthält unnötige und unangemessene Details, ohne auf geschlechtsspezifische und sensible Sprache zu achten, was ein Reputationsrisiko für die Organisation darstellt.	
	14.3.	Grammatik- und Rechtschreibregeln wurden angewendet.	Es gibt eine kleine Anzahl von Darstellungsfehlern in Grammatik, Rechtschreibung oder Zeichensetzung.	[Option nicht verfügbar]



Normen und Indikatoren		Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „geringfügiger Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „erheblicher Fehler“ eingestuft werden kann	Beispiele für Situationen, in denen der Indikator als „nicht anwendbar“ eingestuft werden kann
FORM	15.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.		
	15.1.	Die Entscheidung ergeht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.	Die Entscheidung wurde in Erwartung von Beweisen unnötig hinausgezögert, die sich eindeutig nicht auf die Entscheidung auswirken.	Der Antragsteller erhielt nicht genügend Zeit, um für den Antrag zentrale Beweise vorzulegen, als er eine angemessene Erklärung für den beantragten Zeitrahmen vorgelegt hat, was zu einer Entscheidung führt, die zu einer Anfechtung führen könnte. Unnötige Verzögerung ohne gerechtfertigten Grund.



Anhang I. Bewertungsbögen für handschriftliche Notizen

Bewertungsbögen für die Prüfung in der Sache



For notes –
Interview.pdf



For notes –
Decision.pdf

Bewertungsbögen für die Zulässigkeitsprüfung (Konzept des sicheren Drittstaats)



For notes –
Interview.pdf



For notes –
Decision.pdf

DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt – über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
– über die Standardrufnummer: +32 22999696,
– über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

